



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 21. Februar 1953

Nr. 8

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	153	
Durchführung eines Internatslehrganges für Schwerbeschädigte und Heimkehrer im Internat des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Fulda	153	
Der Hessische Minister des Innern:		
„Deutsche Bücherlei“ in Leipzig	154	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	154	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	154	
Sichtvermerksgebühren im Reiseverkehr mit der Schweiz	154	
Zuständigkeit der Paßbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290)	154	
Muster für Sichtvermerke und Landgangsausweise	155	
Zulassung von Feuerlöscharmaturen	157	
Erziehungsbethilfen nach § 27 BVG; hier: Höchstgrenze für Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts	157	
Der Hessische Minister der Finanzen:		
Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze	157	
		Diäten der nicht planmäßigen vollbeschäftigten (außerplanmäßigen) Lehrpersonen an den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen
		Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
		Belassung von Beamten im Dienst über das 65. Lebensjahr hinaus
		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:
		St.-Wendelinus-Kirchengemeinde
		Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß
		Verschiedenes:
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Januar 1953
		Neue Lehrgänge bei den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Sommersemester 1953
		Regierungspräsidenten:
		Wiesbaden:
		Umlegungsbeschluß
		Verlust von Flüchtlingsausweisen
		Zulassung von Ärzten
		Buchbesprechungen
		Stellenausschreibungen
		Öffentlicher Anzeiger

Der Hessische Ministerpräsident

186
Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Heinrich Becker, Metzgergeselle in Hirzenhain, Kreis Büdingen, für die am 23. Juli 1952 unter erheblicher Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines sechsjährigen Jungen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 3. 2. 1953.

Der Hessische Ministerpräsident

187
Durchführung eines Internatslehrganges für Schwerbeschädigte und Heimkehrer im Internat des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Fulda.

Es ist beabsichtigt, im Laufe des nächsten Vierteljahres im Internat Fulda des Hessischen Verwaltungsschulverbandes je nach Bedürfnis einen Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) oder II (für Inspektorenstellung) als Internatslehrgang zu veranstalten. Falls die Zahl der gemeldeten zulassungsberechtigten Personen die Durchführung beider Lehrgänge rechtfertigt, wird ein Lehrgang im Sommersemester 1953 und ein Lehrgang im Wintersemester 1953/54 anlaufen.

I. Zulassung

Für die Teilnahme an den Lehrgängen kommen lediglich Angehörige der nachstehend genannten Personkreise in Betracht:

- a) Schwerbeschädigte im Sinne des § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923, denen es infolge ihres Körperschadens nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich ist, die nebenamtlichen Lehrgänge der Verwaltungsseminare zu besuchen.
- b) Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950, die durch ihre späte Heimkehr aus Kriegsgefangenschaft erhebliche Zeitverluste in ihrem beruflichen Fortkommen erlitten haben.

Die Zulassung erfolgt im übrigen unter folgenden Voraussetzungen:

a) Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung)

1. Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) gemäß § 11 Abs. 1 der VO über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen (LVO) vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens 2 1/2 Jahren.
2. Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens 2 1/2 Jahren. Die Zulassung kann von einer Eignungsprüfung, die im Internat abzulegen ist, abhängig gemacht werden.

b) Ausbildungslehrgang II (für Inspektorenstellung)

1. Alle Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - a) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) gemäß § 13 Abs. 1 der VO über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen (LVO) vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von 1 1/2 Jahr nach Ablegung der Sekretärprüfung.
 - b) Angestellte nach einer praktischen Bewährung von 1 1/2 Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Sekretärprüfung ab gerechnet.
2. Ältere Inspektorenanwärter und nicht geprüfte ap. Inspektoren, die in den letzten drei Jahren aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt und von ihren Anstellungsbehörden verspätet wieder eingestellt worden sind.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen ältere Dienstkräfte, sofern sie mindestens 30 Jahre alt sind und sich im öffentlichen Dienst mindestens drei Jahre in praktischer Tätigkeit bewährt haben. Die Zulassung kann von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden, die im Internat abzulegen ist.

II. Meldung der Teilnehmer

Die Meldungen sind bis zum 20. März 1953 dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen in Wiesbaden, Frankfurter Straße 2, auf dem

Dienstwege vorzulegen. Ein handgeschriebener Lebenslauf ist beizufügen.

Die Anstellungsbehörden werden gebeten, der Meldung des Teilnehmers eine Beurteilung über ihn beizugeben und zu der Meldung Stellung zu nehmen. Dabei ist das Vorliegen der Zulassungsbedingungen zu bestätigen.

III. Dauer der Lehrgänge

Der Sekretärlehrgang umfaßt 700 Unterrichtsstunden und dauert 4½ Monate; der Inspektorenlehrgang umfaßt 600 Unterrichtsstunden und dauert vier Monate.

IV. Lehrgangskosten

Das Schulgeld beträgt 90 DM monatlich. Für Verpflegung und Unterkunft sind monatlich 135 DM zu zahlen.

Gemäß Beschluß der Versammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird das Schulgeld je zur Hälfte von der Anstellungsbehörde und dem Lehrgangsteilnehmer getragen. Es bleibt den Anstellungsbehörden jedoch über-

lassen, in besonders gelagerten Fällen (soziale Notlage) oder allgemein einen höheren bzw. den vollen Betrag des Schulgeldes zu übernehmen.

V. Beschäftigungsvergütung für Lehrgangsteilnehmer

Auf Grund der Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. November 1950 — P 1700 — 4171/50 — I 44 — und vom 5. Dezember 1950 — P 1700 — 4738/50 — I 44 — (siehe meinen Runderlaß Nr. 69 vom 13. Dezember 1950) wird den Bediensteten des Landes Hessen, die an den Ausbildungslehrgängen im Internat Fulda teilnehmen, vom Tage ihres Eintreffens in Fulda ab eine Beschäftigungsvergütung von täglich 5 DM für Verheiratete und von 3 DM für Ledige gezahlt. Für die Hin- und Rückreise wird Reisekostenvergütung gewährt.

Wiesbaden, den 11. 2. 1953.

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1821

Der Hessische Minister des Innern

188

„Deutsche Bücherei“ in Leipzig.

Zahlreiche Stadtverwaltungen sind in letzter Zeit von der „Deutschen Bücherei“ in Leipzig aufgefordert worden, von ihnen herausgegebene Stadtpläne der „Deutschen Bücherei“ zur Verfügung zu stellen; auch staatliche und private Stellen werden laufend gebeten, Belegexemplare von neu herausgegebenen Druckerzeugnissen nach Leipzig zu übersenden. Die „Deutsche Bücherei“ war bis zum Jahre 1945 das zentrale amtliche Institut, bei dem das gesamte in deutscher Sprache erscheinende Schrifttum in einer „Deutschen Nationalbibliographie“ gesammelt und verzeichnet wurde. Ich weise nochmals darauf hin, daß mein Erlaß vom 6. September 1946 die Unterstützung der „Deutschen Bücherei“ in Leipzig betreffend, aufgehoben ist. Dieser Erlaß vom 28. März 1952 — I a (1) — 7 o — Tgb. Nr. 214/52 — ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 15/52 S. 280 veröffentlicht. Darin ist festgelegt, daß zukünftig keinerlei amtliches Druckmaterial der „Deutschen Bücherei“ in Leipzig oder der Öffentlichen Wissenschaftlichen Bibliothek in Berlin abgegeben werden darf. Die „Deutsche Bücherei“ in Leipzig ist jetzt ein unter sowjetzonaler Regie arbeitendes Institut. Sie ist in die gegen die Bundesrepublik gerichtete amtliche Westarbeit der ostzonalen Stellen eingeschaltet. Bei einer Zusammenarbeit besteht die Gefahr, daß das der Bücherei zur Verfügung stehende Material propagandistisch gegen den Westen ausgewertet wird. Das gilt insbesondere für Landkarten, Fachbücher, Werkzeitungen, Statistiken und ähnliches Material. Ich bitte, alle von der „Deutschen Bücherei“ in Leipzig an nachgeordnete Behörden gerichtete Schreiben ohne Beantwortung und Abgabennachricht an die „Deutsche Bibliothek“ in Frankfurt/Main, Mainkai 14—15, weiterzuleiten, welche für die Dauer der jetzigen politischen Verhältnisse in der Sowjetzone das Aufgabengebiet der „Deutschen Bücherei“ für den Bereich der Bundesrepublik übernommen hat.

Wiesbaden, den 3. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Referat P —

189

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/M., Junghofstraße 25, für die Zeit vom 29. Mai bis 3. Juni 1953 die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen im Bereich des Landes Hessen erteilt.

Wiesbaden, den 4. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 — 690/53

190

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Ich habe dem Landesjugendausschuß Hessen, Wiesbaden, Schützenhofstraße 4, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. bis 26. April 1953 im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 6. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 — 502/53

191

An alle Paßbehörden

Sichtvermerksgebühren im Reiseverkehr mit der Schweiz.

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 26. Januar 1953 — 6207 A — 981/52 — auf Grund einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes bekanntgegeben, daß die Sichtvermerksbehörden der Bundesrepublik für einen Sichtvermerk zur beliebigen häufigen Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise im Reiseverkehr mit der Schweiz seit dem 24. November 1952 nur noch eine Gebühr von 5.— DM erheben. Diese Regelung beruht auf einer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit der Gesandtschaft der Schweiz getroffenen Vereinbarung.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, den 4. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III 2 — 23 c 02 —

192

Zuständigkeit der Paßbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290).

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) bestimme ich die Paßbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290).

Paßbehörden im Sinne von § 10 des Paßgesetzes sind in Hessen

1. in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;
2. in Landkreisen
 - a) die Landräte;
 - b) die Gemeindevorstände in Bad Nauheim, Hofheim/Ts., Langen, Mühlheim/M., Neu-Isenburg, Pfungstadt, Spandlingen;
3. das Hessische Wasserschutzpolizeiamt, Wiesbaden-Kastel.

Wiesbaden, den 6. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

193

An alle Paßbehörden.

Muster für Sichtvermerke und Landgangsausweise.

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 8. Januar 1953 — 6234 — 6 — A Nr. 532/52 — auf Grund des § 50 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164 S. 1) bestimmt, daß ab 1. April 1953 Sichtvermerke und Landgangsausweise nach folgenden Mustern zu erteilen sind:

Sichtvermerkmuster für die Sichtvermerksbehörden im Auslande

Nr.: Gebühr:

Einreisesehtvermerk

für
(Name des Inhabers)

für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland
mehrere Einreisen

bis zum 195.....

über jede für den großen Reiseverkehr zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle — über die Grenzübergangsstelle(n)

Der Inhaber dieses Sichtvermerks bedarf für den Aufenthalt in der Bundesrepublik einer besonderen Erlaubnis, wenn er sich als Arbeitnehmer, Gewerbetreibender oder Betriebsführer betätigen will oder wenn er sich sonst länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten will.

....., den 195.....

Wappenstempel (Dienststelle)
..... (Unterschrift)

Nr.: Gebühr:

Durchreisesehtvermerk

für
(Name des Inhabers)

für eine Reise durch die Bundesrepublik Deutschland
mehrere Reisen

bis zum 195.....

und zurück — über jede für den großen Reiseverkehr zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle — über die Grenzübergangsstelle(n)

Durchreisefrist: Tage vom Grenzübertritt an
....., den 195.....

Wappenstempel (Dienststelle)
..... (Unterschrift)

Sichtvermerkmuster für die Sichtvermerksbehörden im Inlande

Nr.: Gebühr:

Wiedereinreisesehtvermerk

für
(Name des Inhabers)

für eine Wiedereinreise in die Bundesrepublik
mehrere Wiedereinreisen Deutschland

bis zum 195.....

über jede für den großen Reiseverkehr zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle — über die Grenzübergangsstelle(n)

....., den 195.....

..... (Dienststelle)

Wappenstempel
..... (Unterschrift)

Muster für den Ausnahmesichtvermerk

Nr.: Gebühr:

Ausnahme-Sichtvermerk

für
(Name des Inhabers)

für eine Einreise in die Bundesrepublik
Durchreise durch Deutschland

Durchreisefrist: Tage vom Grenzübertritt an.

Der Inhaber dieses Sichtvermerks bedarf für den Aufenthalt in der Bundesrepublik einer besonderen Erlaubnis, wenn er sich als Arbeitnehmer, Betriebsführer oder Gewerbetreibender betätigen will oder wenn er sich sonst länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten will.

....., den 195.....

..... (Dienststelle)

Wappenstempel
..... (Unterschrift)

Muster für den Landgangsausweis für Schiffs-Besatzungsmitglieder
(Vorderseite)

Landgangsausweis Nr.
(für Besatzungsmitglieder)

für
auf dem Schiff
ausgestellt nach Vorlage

(Angabe der vorhandenen Papiere)

Gültig während der Liegezeit des Schiffs, jedoch längstens bis zum 195....., und zwar nur im Gebiet der Hafenstadt.

....., den 195.....

Behörde:
(Unterschrift und Stempel oder nur Stempel)

(Rückseite)

Zur Beachtung

1. Dieser Ausweis ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis. Der Ausweis ist stets mitzuführen, sobald das Schiff zum Landgang verlassen wird, und vor Abfahrt des Schiffs an den Schiffsführer zurückzugeben. Für verlorengegangene Landgangsausweise werden 10.— DM erhoben.
2. Der Ausweis berechtigt nicht, die Grenze der Hafenstadt zu überschreiten. Zum Überschreiten dieser Grenze bedarf es eines ordnungsmäßigen Heimatpasses und, falls der Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Ausweisinhabers nicht aufgehoben ist, eines deutschen Sichtvermerks.
3. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Muster für den Landgangsausweis für Fahrgäste
(Vorderseite)

Nr.: Gebühr:

Landgangsausweis
(für Fahrgäste)

für

Staatsangehörigkeit:

Reisender des Schiffs:

Gültig während der Liegezeit des Schiffs, jedoch längstens bis zum 195....., und zwar nur im Gebiet der Hafenstadt.

....., den 195.....

Behörde:
(Unterschrift und Stempel oder nur Stempel)

(Rückseite)

Zur Beachtung!

1. Dieser Ausweis ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis. Der Ausweis ist stets mitzuführen, sobald das Schiff zum Landgang verlassen wird, und vor Abfahrt des Schiffes an die Paßkontrollbehörde zurückzugeben.
2. Der Ausweis berechtigt nicht, die Grenze der Hafenstadt zu überschreiten. Zum Überschreiten dieser Grenze bedarf es eines ordnungsmäßigen Heimatpasses und, falls der Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Ausweisinhabers nicht aufgehoben ist, eines deutschen Sichtvermerks.
3. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Muster für die Bescheinigung des Empfangs von Landgangsausweisen

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit den Empfang von
Landgangsausweisen mit den Nummern
..... und verpflichte mich, für jeden bei der Abfahrt des Schiffs fehlenden Ausweis den Betrag von 10.— DM selbst oder durch eine schriftliche Anweisung an meinen Makler zu zahlen.

....., den 195

.....
(Unterschrift des Schiffsführers)

Für die Größe der Sichtvermerksmuster hat der Bundesminister des Innern bestimmt:

Einreisesichtvermerke: 8 cm (Breite) × 19 cm (Höhe),
Durchreise-, Wiedereinreise- und Ausnahmesichtvermerke: 8 cm × 8 cm.

In einem weiteren Rundschreiben vom 20. Januar 1953 — 6234 — 6 — A — 5321/52 — hat der Bundesminister des Innern ausgeführt:

„In den bekanntgegebenen neuen Sichtvermerksmustern ist nur die Nutzungsfrist (bis zum 195 . . .) vorgesehen, dagegen keine Spalte für die Setzung einer Reisefrist, weil das bisher gebräuchliche Muster Anlaß zu einer Vielzahl von Mißverständnissen gegeben hat und die Setzung einer Reisefrist verhältnismäßig selten ist.

Soweit bei der Erteilung eines Einreisesichtvermerks die Setzung einer Reisefrist geboten erscheint, ist hierfür folgendes besondere Sichtvermerksmuster zu verwenden:

Nr.: Gebühr:

Einreisesichtvermerk

für
 (Name des Inhabers)

für eine Einreise
 mehrere Einreisen

in die Bundesrepublik Deutschland
 (einschl. des Gebietes des Landes Berlin)
 bis zum 195.....

über jede für den großen Reiseverkehr zugelassene
 deutsche Grenzübergangsstelle — über die Grenzüber-
 gangsstelle(n)

Der Inhaber dieses Sichtvermerks darf sich in der
 Bundesrepublik Deutschland nur Tage/
 Wochen (Einreisetag mit eingerechnet) aufhalten.
 Für einen Aufenthalt über diese Zeit hinaus ist eine
 besondere Aufenthaltserlaubnis der für den Wohn-
 ort zuständigen Ausländerpolizeibehörde erforderlich.

....., den 195.....

(Dienststelle)

Wappenstempel

(Unterschrift)

Notfalls kann auch das Muster des Einreisesichtvermerks ohne Reisefrist unter Streichung des letzten Absatzes von den Worten ‚Der Inhaber‘ bis zu den Worten ‚aufhalten will‘ verwendet werden.

In diesem Falle ist der Wortlaut für die Reisefrist aus dem obigen Muster im Anschluß an den geänderten Sichtvermerk einzutragen. Der Vermerk muß mit der Bezeichnung der Dienststelle, Unterschrift des ausstellenden Beamten und dem Dienstsiegel versehen sein.

Zur Klarstellung bitte ich in den Mustern für einen Einreisesichtvermerk, Durchreisesichtvermerk, Wiedereinreisesichtvermerk und Ausnahmesichtvermerk hinter die Worte ‚Bundesrepublik Deutschland‘ zu setzen ‚(einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)‘.

Beide Rundschreiben des Bundesministers des Innern werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Az. III/2 — 23 c 02 —

194

Zulassung von Feuerlöscharmaturen.

Der Innenminister des Landes Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart die von nachstehenden Firmen eingereichten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und die Prüfungsbescheinigung mit Gültigkeit für die Länder der Deutschen Bundesrepublik erteilt.

a) Firma Wilhelm Barth, Inh. Wilhelm Ernst, Feuerlöschgerätefabrik in Fellbach:

- 1. C — Druckkupplung, DIN 14302, Prüfnummer: 24 D — C — 327/52, Prüfzeichen: ZP 327
- 2. B — Druckkupplung, DIN 14303, Prüfnummer: 24 D — B — 328/52, Prüfzeichen: ZP 328
- 3. D — Festkupplung, DIN 14306, Prüfnummer: 24 Fg — D — 323/52, Prüfzeichen: ZP 323

- 4. C — Festkupplung, DIN 14307, Prüfnummer: 24 Fg — C — 324/52, Prüfzeichen: ZP 324
 - 5. B — Festkupplung, DIN 14308, Prüfnummer: 24 Fg — B — 325/52, Prüfzeichen: ZP 325
- b) Firma Max Widenmann, Armaturenfabrik in Giengen/Br.:
- 1. Saugkorb — A, DIN 14362, Prüfnummer: 29 Sk — A — 329/52, Prüfzeichen: ZP 329
 - 2. Saugkorb — B, DIN 14362, Prüfnummer: 29 Sk — B — 330/52, Prüfzeichen: ZP 330

Auf Grund der durch die Länder der Deutschen Bundesrepublik abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind die aufgeführten Armaturen auch für das Gebiet des Landes Hessen zum Vertrieb zugelassen.

Wiesbaden, den 5. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) — Az. 65e/06—01 Tgb. Nr. 396/52

195

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG; hier: Höchstgrenze für Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts.

Bezug: Erlaß vom 15. Juli 1952 (Staatsanzeiger S. 672) und Erlaß vom 12. Dezember 1952 (Staatsanzeiger 1953 S. 11).

Um Härten zu vermeiden, die bisher bei der Bemessung von Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts entstanden waren, soll gemäß Erlaß vom 12. Dezember 1952 der monatliche Bedarfssatz der Familie ab 1. Januar 1953 nicht mehr nach den einfachen, sondern unter Zugrundelegung der 1 1/2fachen Fürsorgeerichtssätze errechnet werden. In Ergänzung dieser Richtlinien wird als Höchstgrenze für Beihilfen zum notwendigen Lebensunterhalt ein Betrag von monatlich 80 DM festgesetzt. Dieser Höchstbetrag kann nur in besonders gelagerten Fällen (z. B. bei Unterbringung in Heimen) überschritten werden, wenn dies nach Feststellung der Fürsorgestelle zur Sicherung des Unterhalts des Jugendlichen während seiner Ausbildung erforderlich erscheint.

Die Zuerkennung des 1 1/2fachen Fürsorgeerichtssatzes als Unterhaltsbedarf der Familie entspricht den Vorschriften des § 6 RGr in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 RGr. Eine allgemeine Begrenzung der Beihilfen zum Unterhalt des auszubildenden Jugendlichen ist gleichwohl notwendig im Hinblick darauf, daß die Unterhaltsbeihilfen in ihrer Höhe und Zweckbestimmung in Einklang mit dem Ziel der Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG stehen müssen. Daher ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die die Zuerkennung der 1 1/2fachen Fürsorgeerichtssätze als Bedarfssatz bei größeren Familien haben würde, die Festsetzung eines Höchstbetrages geboten.

Im Rahmen dieses Höchstbetrages können auch die ab 1. Februar 1953 an besonders Hilfsbedürftige zu gewährenden 6-DM-Zulagen (vgl. meinen Erlaß vom 19. Januar 1953, VIIIa (1) 50 a 06 — 183/53) bei der Berechnung des fürsorgerechtl. Bedarfssatzes berücksichtigt werden, soweit dies nicht auf Grund der Richtlinien vom 15. Juli 1952 (Abschnitt VI A, Ziff. 1 und 2 Buchst. b) bereits geschehen ist.

Wie die Rückfragen einzelner Fürsorgestellen gezeigt haben, ist noch folgende Klarstellung erforderlich: Soweit den zu fördernden Jugendlichen bei der Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts nach Abschnitt VI A, Ziff. 2 Buchst. b und Ziff. 3 Buchst. a bis c zu dem einfachen Richtsatzbetrag bereits ein Mehrbedarf in Höhe eines weiteren Richtsatzes zuerkannt worden ist, verbleibt es hierbei. In diesen Fällen ist also der Bedarfssatz des Jugendlichen mit dem doppelten, der seiner Familie mit dem 1 1/2fachen Fürsorgeerichtssatz (einschließlich Teuerungszulage, zuzüglich des einfachen Mietbetrages) zu rechnen.

Wiesbaden, den 2. 2. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIIIc (1) 50 e — 99a/53

Der Hessische Minister der Finanzen

196

Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 28. August 1949 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1949 S. 382) setze ich

unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 3. September 1952 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952 S. 707) mit Wirkung vom 1. Februar 1953 die Zinssätze für die nachstehenden Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) wie folgt fest:

Spareinlagen (§ 6 HZA)

- a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 3 % p. a.
- b) mit vereinbarter Kündigungsfrist von sechs Monaten bis weniger als zwölf Monate . . . 3 1/2 % p. a.
zwölf Monaten und darüber 4 1/2 % p. a.

Kündigungsgelder (§ 3 HZA)

mit einer Kündigungsfrist bzw. Laufzeit von mindestens

- a) ein Monat und weniger als drei Monaten 2 1/2 % p. a. 2 3/4 % p. a.
- b) drei Monaten und weniger als sechs Monaten 2 7/8 % p. a. 3 1/8 % p. a.
- c) sechs Monaten und weniger als zwölf Monaten 3 3/8 % p. a. 3 5/8 % p. a.
- d) zwölf Monaten und darüber 3 7/8 % p. a. 4 % p. a.

Feste Gelder (§ 4 HZA)

mit einer Laufzeit

- a) 30 bis 89 Zinstagen 2 1/2 % p. a. 2 3/4 % p. a.
- b) 90 bis 179 Zinstagen 2 7/8 % p. a. 3 1/8 % p. a.
- c) 180 bis 359 Zinstagen 3 1/8 % p. a. 3 3/8 % p. a.
- d) 360 Zinstagen und mehr 3 5/8 % p. a. 4 % p. a.

Wiesbaden, den 31. 1. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — AZ.: B 2100 — A 2 — V/51

197

Diäten der nicht planmäßigen vollbeschäftigten (außerplanmäßigen) Lehrpersonen an den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Die Diäten der Beamten, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsgesetzes finden, sind durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) geändert worden. Der Haushaltsausschuß des hessischen Landtags hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Änderungen, die für das Land Hessen von Bedeutung sind, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung, übernommen werden.

Ich bestimme deshalb:

I.

Das Preuß. Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungs-Gesetz vom 16. April 1928 (Preuß. Ges.Samml. S. 89) in der Fassung der Preuß. Verordnung vom 12. September 1931 (Preuß. Ges.Samml. S. 179) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) Nicht planmäßige vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen:

- in der Besoldungsgruppe 3
 - im 1. u. 2. Anwärterdienstjahr jährlich 3 240 DM
 - im 3. u. 4. Anwärterdienstjahr jährlich 3 420 DM
 - im 5. Anwärterdienstjahr jährlich 3 420 DM
- in der Besoldungsgruppe 4
 - im 1. u. 2. Anwärterdienstjahr jährlich 2 520 DM
 - im 3. u. 4. Anwärterdienstjahr jährlich 2 660 DM
 - im 5. Anwärterdienstjahr jährlich 2 660 DM

Bis auf weiteres erhalten die Verheirateten im 1. und 2. Anwärterdienstjahr die Grundvergütung der 3. Dienstaltersstufe und vom Beginn des 3. Anwärterdienstjahres an Grundvergütung in Höhe der Grundgehälter der 1. Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise auf, als wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.“

II.

Die außerplanmäßigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschullehrer, deren erste planmäßige Anstellung in Besoldungsgruppen des Anhangs zur Besoldungsordnung — Anlage 1 — des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 99) erfolgt, erhalten Diäten nach folgenden Sätzen:

- in den Besoldungsgruppen A 3 a Anhang und A 4 a Anhang
 - im 1. u. 2. Diätendienstjahr jährlich 3 240 DM
 - im 3. u. 4. Diätendienstjahr jährlich 3 420 DM
 - im 5. Diätendienstjahr jährlich 3 420 DM

in der Besoldungsgruppe A 4 c Anhang

- im 1. u. 2. Diätendienstjahr jährlich 2 520 DM
- im 3. u. 4. Diätendienstjahr jährlich 2 660 DM
- im 5. Diätendienstjahr jährlich 2 660 DM

Bis auf weiteres erhalten die Verheirateten im 1. und 2. Diätendienstjahr die Grundvergütung der 3. Dienstaltersstufe und vom Beginn des 3. Diätendienstjahres an Grundvergütung in Höhe der Grundgehälter der 1. Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise auf, als wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

§ 1 des Gesetzes über die Vergütungen der außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen vom 6. November 1941 (Hess. Reg.Bl. S. 121) ist nicht mehr anzuwenden.

III.

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. 1. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1500 A — 93 — I 32

198

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. Januar 1953 (St. Anz. S. 86) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
----------	-------	----------------------------------	-----------

Regierungsbezirk Darmstadt

1493	Darmstadt-Land	Balkhausen	2. 3. 1953
1494	Darmstadt-Land	Jugenheim	2. 3. 1953
1495	Friedberg	Beienheim	1. 3. 1953
1496	Gießen-Land	Birklar	1. 8. 1953
1497	Gießen-Land	Dorf-Güll	1. 8. 1953
1498	Gießen-Land	Ober-Bessingen	15. 2. 1953
1499	Lauterbach	Meiches	2. 2. 1953
1500	Lauterbach	Rimbach	2. 3. 1953
1501	Offenbach-Land	Klein-Krotzenburg	1. 3. 1953

Regierungsbezirk Kassel

1502	Fulda-Land	Ebersberg	2. 3. 1953
1503	Fulda-Land	Johannesberg	15. 2. 1953
1504	Fulda-Land	Poppenhausen	2. 3. 1953
1505	Fulda-Land	Schachen	2. 3. 1953
1506	Hersfeld	Lautenhausen	2. 3. 1953
1507	Hersfeld	Wölfershausen	2. 3. 1953
1508	Marburg-Land	Bracht	15. 2. 1953
1509	Marburg-Land	Erfurtshausen	15. 2. 1953
1510	Marburg-Land	Moischt	15. 2. 1953
1511	Marburg-Land	Münchhausen	15. 2. 1953
1512	Marburg-Land	Wittelsberg	15. 2. 1953
1513	Rotenburg	Uffen	15. 2. 1953
1514	Waldeck	Orpethal	15. 2. 1953
1515	Witzenhausen	Retterode	15. 2. 1953
1516	Wolffhagen	Ehlen	15. 2. 1953

Regierungsbezirk Wiesbaden

1517	Dill	Sechshelden	2. 3. 1953
1518	Limburg	Oberzeuzheim	5. 2. 1953
1519	Oberlahn	Laubuseschbach	15. 2. 1953
1520	Wetzlar	Odenhausen	1. 3. 1953

Berichtigung:

Im RdErl. v. 8. 1. 1953 (St. A. 1953 S. 86 Nr. 107 ist unter Lfd. Nr. 1478 „Bad Wildungen“ zu streichen und durch „Reitzenhagen“) zu ersetzen.

1478	Waldeck	Reitzenhagen*)	1. 1. 1953
------	---------	----------------	------------

Wiesbaden, den 6. 2. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — K 1210 B — 1 — VI 3

199

Belassung von Beamten im Dienst über das 65. Lebensjahr hinaus.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Januar 1953 nachfolgende Richtlinien über die Belassung der Beamten im Dienst über das 65. Lebensjahr hinaus beschlossen, die ich hiermit bekanntgebe.

Wiesbaden, den 3. 2. 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1500 A — 56 — I 31.

Richtlinien

über die Belassung der Beamten im Dienst über das 65. Lebensjahr hinaus.

Nach § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 HBG können Beamte über das 65. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Dienst belassen werden. Gemäß § 6 der 3. DV zum HBG hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte 6 Monate vor der Vollendung des 65. Lebensjahres zu berichten.

Zur Durchführung dieser Vorschrift wird bestimmt:

1. Hält der unmittelbare Dienstvorgesetzte die Weiterverwendung eines Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen für geboten, so hat er den Beamten rechtzeitig vor dem aus § 6 der 3. DV zum HBG sich ergebenden Termin zu einer schriftlichen Äußerung zu veranlassen, ob er der Weiterbeschäftigung zustimmt.
2. Stimmt der Beamte der Weiterbeschäftigung schriftlich zu, so veranlaßt die Beschäftigungsbehörde seine Untersuchung durch einen beamteten Arzt. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche künftige Dienstfähigkeit erstrecken. Die Kosten trägt die Verwaltung.
3. Wird die Dienstfähigkeit durch das amtsärztliche Gutachten bejaht, so sind die Personalakten mit der Zustimmungserklärung und dem amtsärztlichen Gutachten auf dem Dienstwege vorzulegen. Im Begleitbericht ist zu erörtern, ob der Beamte auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Dienst belassen werden oder ob die Weiterbeschäftigung auf eine bestimmte Zeit befristet werden soll. Eine Weiterbeschäftigung auf eine bestimmte Zeit ist gemäß § 7 der 3. DV zum HBG nur aus besonderen Gründen möglich.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

200

St.-Wendelinus-Kirchengemeinde.

Mit Wirkung vom 1. April 1953 ist in demjenigen Teil der Deutschordens-Pfarrgemeinde in Frankfurt a. M., der südlich der den Pfarrbezirk durchschneidenden Bahnlinie liegt, eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „St.-Wendelinus-Kirchengemeinde“ gebildet worden.

Die katholischen Einwohner dieses Bezirkes scheiden aus der Deutschordens-Kirchengemeinde und -Pfarrei aus.

Die neue Kirchengemeinde gehört zu dem Gesamtverband der katholischen Pfarrgemeinden im ehemaligen Stadtbereich der vormals freien Reichsstadt Frankfurt a. M.

Die in diesem Bezirk bestehende Pfarrvikarie wird zu einer Pfarrei erhoben.

Wiesbaden, den 5. 2. 1953.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — XI/Pfarreien/53/Dr. S. —

201

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß
34. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 29./30. Januar 1953

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prf.-Nr. der FSK*)
584	Frau in Weiß — Die Geschichte einer Ärztin (The Girl in White) — Synchr. Fassung —	2545	Metro-Goldwyn-Mayer Pictures Culver City (Cal.) U. S. A.	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt/Main	S W	4355
787	Weiterleuchten am Dachstein oder: Die Herrin vom Salzerhof	2899	Co-Prod. Süddeutsche Film- Prod. München/Telos-Film- ges. mbH., Wien, Deutschland/Österreich	Kopp-Film-Verl. München/ Adler-Film, Baden-Baden.	S W	5539
845	Der träumende Mund	2272	Fama-Film GmbH., Hamburg Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	S W	5525
594	Grenzlandmelodie	373	Jupiter-Film-Prod. GmbH., Hamburg	noch offen	K W	5504
605	Aus dem Felsenreich der Dolomiten	251	Minerva-Film GmbH., München, Deutschland	Deutsche London Film Ver- leih GmbH., Hamburg	K W	5517
647	Ein verbotener Ausflug	268	EOS-Film GmbH., Göttingen, Deutschland	Herzog-Film GmbH., München	K W	3935
760	Indien — Im Tal des Ganges (Farmers of India) — Synchr. Fassung —	537	L. DeRochemont, Unit. World Films, New York, U. S. A.	Amerikan. Universal-Film- verleih Inc. Frankfurt/Main	D W	5223
788	Sichere Fahrt	358	Süddeutsche Filmprod. München, Deutschland	Kopp-Film-Verleih, München	D W	5540
830	Niemals mutlos	260	Luis-Trenker-Film GmbH., München, Deutschland	noch offen	D W	5450
834	Für eine bessere Welt	256	Wolfgang-Becker-Film, München, Deutschland	noch offen	D W	5550
863	Helfer der Menschheit — Synchr. Fassung —	416	Educational Films Corp., U. S. A.	noch offen	D W	5541
864	Die Sphinx von Zermatt	279	Co-Prod. Luis Trenker-Film/ Olympia-Film, München, Deutschland	noch offen	K W	5560
Nachtrag der 23. Bewertungssitzung vom 26. 5. 1952.						
480	An den Ufern des Kamp	469	Helios-Film AG., Wien, Österreich	noch offen	K W	2973
Nachträge der 28. Bewertungssitzung vom 24. 9. 1952						
695	Sheep Dog — Farb. Zeichentrickfilm — — Originalfassung —	194	Walt Disney Prod., Burbank, California, U. S. A.	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	5030

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Fil.-Nr. der FSK*
696	Pluto's Hearthrob — Farb. Zeichentrickfilm — — Originalfassung —	184	Walt Disney Prod., Burbank, California, U. S. A.	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	4982
698	Chicken in the Rough — Farb. Zeichentrickfilm — — Originalfassung —	199	Walt Disney Prod., Burbank, California, U. S. A.	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	4942
699	Cold Storage — Farb. Zeichentrickfilm — — Originalfassung —	185	Walt Disney Prod., Burbank, California, U. S. A.	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	4989
Nachtrag der 30. Bewertungssitzung vom 30. 10. 1952						
736	Der Schrecken der Landstraße (Motor Mania) — Farb. Zeichentrickfilm — — Synchr. Fassung —	191	Walt Disney Prod., Burbank, California, U. S. A.	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	4987
Nachtrag der 31. Bewertungssitzung vom 13. 11. 1952						
729	Pluto and the Gopher — Farb. Zeichentrickfilm — — Originalfassung —	173	Walt Disney Prod., Burbank, California, U. S. A.	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	5121
Nachtrag der 32. Bewertungssitzung vom 10. 12. 1952						
784	Corn Chips — Farb-Zeichentrickfilm — — Originalfassung —	189	Walt Disney Prod., Burbank, California, U. S. A.	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	5286

S = Spielfilm; K = Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; W = Wertvoll; BW = Besonders wertvoll

*) Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

202

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Januar 1953

		Veränderung gegenüber Vorwoche +/-
(in 1000 DM)		
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	8 295	— 89 922
Postscheckguthaben	11	+ 8
Inlandswechsel	141 083	+ 14 884
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	205 688	
b) angekaufte	23 632	+ 21 683
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	349	
b) Ausgleichsforderungen	21 282	
c) sonstige Sicherheiten	118	— 4 009
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	492	+ 492
Sonstige Vermögenswerte	18 773	+ 1 225
	428 223	— 85 659

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1953

Reserve-Soll DM 44 016
Reserve-Ist DM 65 406

Passiva

Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	34 271	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	212 185	— 48 129
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	212	— 136
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 239	— 289
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	87 696	+ 5
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 942	+ 1 643
f) von ausländischen Einlegern	30 088	+ 21 599
	350 362	— 25 307
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	— 10 573
Sonstige Verbindlichkeiten	13 590	+ 221
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 105 770 (— 17 496)		
	428 223	— 85 659

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1953

Landeszentralbank von Hessen

203

Neue Lehrgänge bei den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Sommersemester 1953.

An den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beginnen im Laufe des Sommersemesters 1953 folgende neue Lehrgänge:

I. Verwaltungsseminar Darmstadt:

1. **Ausbildungslehrgang II*** (für Inspektorenstellung), wöchentlich je einmal vormittags und einmal nachmittags.
2. **Ausbildungslehrgang I** (für Sekretärstellung), wöchentlich je einmal vormittags und einmal nachmittags.
3. **Dienstanfängerlehrgang**, einmal wöchentlich 6 Stunden.

II. Verwaltungsseminar Frankfurt:

1. **Ausbildungslehrgang II** (für Inspektorenstellung), einmal wöchentlich ganztägig (8 Std.).
2. **Ausbildungslehrgang I** (für Sekretärstellung), einmal wöchentlich ganztägig (8 Std.).

III. Verwaltungsseminar Kassel:**a) Seminarabteilung Kassel:**

1. **Ausbildungslehrgang II** (für Inspektorenstellung), einmal wöchentlich ganztägig (8 Std.).
2. **Ausbildungslehrgang I** (für Sekretärstellung), zweimal wöchentlich (je 5 Std.). Auf Wunsch der Behörde ggfs. auch einmal wöchentlich ganztägig.
3. **Dienstanfängerlehrgang**, einmal wöchentlich ganztägig (6 Std.).

b) Seminarabteilung Fulda:

Ausbildungslehrgang II (für Inspektorenstellung), einmal wöchentlich ganztägig (8 Std.).

c) Seminarabteilung Marburg:

Ausbildungslehrgang II (für Inspektorenstellung), einmal wöchentlich ganztägig (8 Std.).

IV. Verwaltungsseminar Wiesbaden:**a) Seminarabteilung Wiesbaden:**

1. **Ausbildungslehrgang II** (für Inspektorenstellung), zweimal wöchentlich (je 6 Std.).
2. **Ausbildungslehrgang I** (für Sekretärstellung), zweimal wöchentlich (je 6 Std.).

b) Seminarabteilung Gießen:

1. **Ausbildungslehrgang II** (für Inspektorenstellung), einmal wöchentlich ganztägig.
2. **Ausbildungslehrgang I** (für Sekretärstellung), einmal wöchentlich ganztägig.
3. **Ausbildungslehrgang IS** (für Sekretärstellung — Sparkassenbedienstete), einmal wöchentlich ganztägig.

Zulassungsbedingungen für die Lehrgänge:

Zu den Ausbildungslehrgängen können die nachstehenden Personen zugelassen werden:

a) Ausbildungslehrgänge I und IS:

1. Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung (bei Sparkassendienstkräften die Kaufm. Gehilfenprüfung) abgelegt haben, nach mindestens 2jähriger praktischer Bewährung.
2. Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so erfolgen, daß die Abschlußprüfung möglichst mit

der Beendigung des 3jährigen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

3. Ältere Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens 1 Jahr. Die Zulassung kann von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Dienstkräfte in den wichtigsten Zweigen der Verwaltung praktisch ausgebildet worden sind.

b) Ausbildungslehrgang II und IS:

1. Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I oder IS abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens 1 Jahr gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33).

b) Angestellte gem. Ziff. a/3 nach einer praktischen Bewährung von mindestens 1 Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I oder IS ab gerechnet.

Die unter a) und b) genannten Personen können mit dem Einverständnis der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I oder IS in den Ausbildungslehrgang II übernommen werden, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.

2. Ältere Inspektorenanwärter, die noch aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren und von ihren Anstellungsbehörden wieder eingestellt werden.

3. In besonders begründeten Ausnahmefällen ältere Dienstkräfte, die aus verwaltungsfremden Berufen in den öffentlichen Dienst übernommen worden sind, sofern sie mindestens 30 Jahre alt sind und eine 3jährige praktische Ausbildung nachweisen. Die Zulassung ist von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

Auf die Hessische Laufbahnverordnung vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) wird besonders hingewiesen. Hiernach soll die schulmäßige Ausbildung beim Vorbereitungsdienst für die Eingangsgruppe des mittleren Dienstes neben der praktischen Unterweisung zwei Jahre und beim Vorbereitungsdienst für den Übergang in die Inspektorengruppe ein Jahr bei nebenamtlichem Unterricht umfassen.

Meldungen von Dienstkräften, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, bitte ich bis 31. März 1953 auf dem Dienstwege an das zuständige Verwaltungsseminar zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

- a) Zulassungsantrag (Formulare sind beim Verwaltungsseminar erhältlich),
- b) beglaubigte Zeugnisabschriften,
- c) handgeschriebener Lebenslauf.

Anschriften der Verwaltungsseminare:

- a) Verwaltungsseminar Darmstadt, Darmstadt, Stiftstraße 32,
- b) Verwaltungsseminar Frankfurt, Frankfurt a. M., Rathaus, Gr. Kornmarkt 2,
- c) Verwaltungsseminar Kassel, Kassel, Bodelschwingstraße 2,
- d) Verwaltungsseminar Wiesbaden, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 72.

Wiesbaden, den 11. 2. 1953

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — Az. I/3 — LS 1823.

Regierungspräsidenten**Wiesbaden**

204

Umlegungsbeschuß.

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 — RGBl. I S. 629 — wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung Brombach, Kreis Usingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Brombach einschließlich der Ortslage und des Gemeindewaldes festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung von Brombach — Kreis Usingen — mit dem Sitz in Brombach.“

4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 RUO aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern, z. B. Grundbuch, Wasserbuch, nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt in Wetzlar, Philosophenweg 26) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde gemäß § 16 RUO die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
5. Gemäß § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.
- Sind entgegen dieser Einschränkung Veränderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.
6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Brombach nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.
- Wiesbaden, den 23. 1. 1953.
Der Regierungspräsident — III C 7 W U 75. — 95/53.

205

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die nachstehend bezeichneten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

- Nr. 11 587, ausgestellt am 25. Mai 1947 Magistrat der Stadt Hanau: Georg Jansky, 1. November 1930, Hanau, Aschaffenburger Landstraße;
- Nr. 23 381, ausgestellt am 14. November 1946 Landrat Schlüchtern: Walter Götz, 24. Oktober 1912, Hanau, Lenbachstraße 1;
- Nr. 11 589, ausgestellt am 19. April 1947 Magistrat der Stadt Hanau: Karl Seifzig, 7. November 1927, Hanau, Bienenstraße 3;
- Nr. 420 949, ausgestellt am 15. Oktober 1946 Magistrat der Stadt Hanau: Ursula Dietz, geborene Meseke, 30. August 1922, Hanau, Salisweg 38f.
- Hanau, den 3. 2. 1953.

Der Magistrat

206

Zulassung von Ärzten.

Gemäß § 14 der Verordnung über Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Z.O.) für den Zulassungsbezirk Wiesbaden.

Nach § 368 b Reichsversicherungsordnung und § 14 Abs. 1 Zulassungsordnung für Ärzte werden soviel Ärzte zugelassen, daß auf je 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt entfällt.

Am 1. Januar 1953 entfiel im Zulassungsbezirk Wiesbaden (Regierungsbezirk) auf je 598 Versicherte ein Arzt. Somit sind mehr Ärzte zugelassen, als dem gesetzlichen Zahlenverhältnis entspricht.

Das Verhältnis 1 : 598 wird bis zum 30. Juni 1953 bei der Prüfung neuer Zulassungen zugrunde gelegt.

Wiesbaden, den 3. 2. 1953.

Das Schiedsamt für Ärzte
beim Oberversicherungsamt Wiesbaden

Buchbesprechungen

Baumbach-Lauterbach. Kurzkomentar zu den Kostengesetzen. Gerichtskostengesetz und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, Kostenordnung, Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige und Justizverwaltungskostenordnung. Mit Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebührentabellen von Dr. Adolf Baumbach (†) Senatspräsident beim Kammergericht a. D. Neubearbeitet von Dr. Wolfgang Lauterbach, Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg. Elfte erweiterte und durchgesehene Auflage, 827 Seiten, Dünndruckpapier in Taschenformat, Ganzleinen DM 20.— (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1953).

Endlich ist die langerwartete Neuauflage des beliebten Kurzkomentars zu den Kostengesetzen erschienen. Die Vorzüge dieses allgemein geschätzten Kommentars sind zu bekannt, als daß sie an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden müßten. Die Neuauflage schließt sich ihrer Vorgängerin inhaltlich und ausstattungsmäßig in würdiger Weise an.

Es ist in 14 Teilen auf 734 Seiten eine Fülle von kostenrechtlichen Vorschriften in der bekannten ausführlichen, aber prägnanten und übersichtlichen Weise erläutert. Die Neuauflage entspricht dem Stande vom Oktober 1952. Die neueste Rechtsprechung ist überall berücksichtigt worden. Neuaufgenommen und erläutert ist das wichtige Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechtes vom 7. August 1952 (BGBl. I, 401). Auch die kostenrechtlichen Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes sind eingefügt und kommentiert worden. Ebenso sind die kostenrechtlichen Vorschriften des neuen Vertragshilfegesetzes eingearbeitet worden. Ebenfalls neu aufgenommen und erläutert wurde die neue Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951. Die Änderungen, die die Kostenverfügung durch Landesvorschriften erfahren hat, sind gleichfalls berücksichtigt worden. Zu begrüßen ist, daß die fünf Gebührentabellen am Schluß des Buches im Anhang zu § 41 Kostenordnung und § 1 Armenanwaltsgesetz, neben den bisherigen Gebührensätzen, die ja zum Teil auch weiter in Geltung bleiben, die neuen Gebührensätze einschließlich Zuschlag aufzeigen. Zu erwähnen ist noch

das ausführliche und übersichtliche Sachverzeichnis, das ein müheloses Auffinden des Gesuchten ermöglicht.

Der Kommentar kann den interessierten Kreisen auf das wärmste empfohlen werden. Der Benutzer hat übrigens den Vorteil, daß er in dem Buche sämtliche bundesrechtlichen Kostenvorschriften mit ausführlicher Kommentierung findet und dadurch in den meisten Fällen die Anschaffung von Einzelkommentaren spart.

Das Unfallhaftpflichtrecht. Gesamtdarstellung von Dr. Werner Wussow, Rechtsanwalt in Frankfurt/Main. 4. Auflage, 1952. Carl Heymanns Verlag KG — Berlin — Köln — Detmold. 432 Seiten. Leinen 14.80 DM.

In Abschnitt A des vorliegenden Werkes behandelt der Verfasser die Rechtsgrundlage der Schadensersatzansprüche im Unfallhaftpflichtrecht. Er hat die vielen schwierigen Rechtsfragen auf dem Gebiet des Unfallhaftpflichtrechts wissenschaftlich eingehend erörtert und beschränkt sich nicht auf die Wiedergabe der derzeitigen Rechtslage und auf die Anführung des zu dieser Materie bereits vorhandenen Schrifttums und die höchstrichterlichen Entscheidungen. Vielmehr nimmt der Verfasser selbständig zu allen wesentlichen Fragen Stellung und beantwortet zahlreiche Fragen, die bisher nicht eindeutig geklärt waren. Im einzelnen behandelt er dann alle Rechtsfragen und Probleme, die sich aus den §§ 823 ff. BGB ergeben, wie z. B. das Verschulden, den ursächlichen Zusammenhang, die Haftung mehrerer Beteiligter und geht anschließend auf die wongesetzlichen Unfallhaftpflichtbestimmungen (das Reichshaftpflichtgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz und das Luftverkehrsrecht) u. a. m. ein. Die Darstellung der Rechtsgrundlagen der Schadensersatzansprüche wird abgerundet durch die weiteren Ausführungen über die Haftung aus Verträgen (Dienstvertrag usw.) sowie über die zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren. In den nächsten Abschnitten befaßt sich der Verfasser mit der Höhe der Schadensersatzansprüche (Abschnitt B), mit den Einwendungen des Schädigers (Abschnitt C) und den Ausgleichsansprüchen (Abschnitt D). Abschnitt E bringt die Erläuterung der entsprechenden Bestimmungen auf

dem Gebiet des Familienrechts (Haftung der Ehegatten untereinander, — gegenüber dritten Personen, Haftung zwischen Eltern und Kindern und gegenüber dritten Personen). Aus dem Sozialversicherungsrecht behandelt er eingehend den Umfang und die Wirkung des Rechtsübergangs aus § 1542 RVO, wobei auch Fragen der Rangordnung der Ansprüche des Verletzten und der Versicherungsträger sowie die Bindung der Gerichte an die Entscheidung der Versicherungsbehörden von ihm beantwortet werden. Den Abschluß bilden die Ausführungen des Verfassers über die Beamtenhaftung. Die einschlägigen Gesetzestexte bringt er im Auszug in einem besonderen Anhang. In seiner Ausführlichkeit wird das vorliegende Werk für alle Stellen, die sich mit dem Unfallhaftpflichtrecht zu beschäftigen haben, ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz von Dr. Hans Galperin, Vorsitzender des Landesarbeitsgerichtes Bremen, Bücher des Betriebs-Beraters, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg, 1953. 512 Seiten. DIN A 5, englignig, brosch., 17,80 DM, Leinen 19,60 DM.

Schon in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes hat sich herausgestellt, welche Fülle von Zweifelsfragen das Gesetz aufwirft. Nicht nur der Umfang der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter oder die Bildung und die Befugnisse der Wirtschaftsausschüsse sind in mancher Hinsicht problematisch, auch bei der Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsführung der Betriebsräte läßt das Gesetz noch Unklarheiten bestehen. In dem vorliegenden Kommentar geht der Verfasser auf alle diese Fragen ein und behandelt sie auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Arbeitsrechtler und Anwalt mit wissenschaftlicher Gründlichkeit. Der Verfasser hat zur besseren Übersicht den Wortlaut des Gesetzes vorangestellt. In dem eigentlichen Kommentar bringt er dann in unmittelbarem Anschluß an den Gesetzestext die Erläuterungen. Die Anmerkungen enthalten zu allen wesentlichen Fragen Hinweise auf das neue Schrifttum und sind durch zahlreiche Zitate betriebsverfassungsrechtlicher Entscheidungen wertvoll bereichert. In dem Kommentar beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Erläuterung der einzelnen Vorschriften, sondern gibt vielmehr außerdem in drei zusammenfassenden Übersichten (vor § 1, vor § 21 und vor § 49) kurze Darstellungen der jeweiligen Rechtsfragen. Er erleichtert es damit auch demjenigen, der sich bisher mit dem Betriebsverfassungsrecht noch wenig befaßt hat, sich in diese schwierige und wichtige Materie schnell einzuarbeiten. Die ansprechende Aufmachung, die handliche Form und die übersichtliche Anordnung und Gliederung des Stoffes werden mit dazu beitragen, daß dieser ausführliche Kommentar von allen Betrieben und Verbänden gern benutzt wird.

Lohnsteuertabellen und Notopfer Berlin. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München 5, Rumfordstraße 34.

Die neue „Rehms-Tabelle“ bringt in bewährter Form im Format DIN A 4 Lohnsteuer-Tabellen für monatliche Gehaltzahlung mit achtprozentiger Kirchensteuer und Abgabe Notopfer Berlin (1,60 DM), Lohn- und Kirchensteuertabellen für vierwöchentliche und fünf wöchentliche Lohnzahlungen mit achtprozentiger Kirchensteuer (1,25 DM), für 14 tägige und tägliche Lohnzahlung mit achtprozentiger Kirchensteuer (1,25 DM), für wöchentliche und tägliche Lohnzahlung mit achtprozentiger Kirchensteuer (1,25 DM) sowie eine besondere Tabelle zur Berechnung des Notopfers Berlin (1,25 DM) nach dem Stand vom 1. Januar 1953. Jede Tabelle ist mit ausführlichen Erläuterungen und Beispielen, die zur Klärung oft bestehender Zweifel sehr wertvoll sind, versehen. Aus den Tabellen selbst kann ohne umständliche Berechnung die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Abgabe „Notopfer Berlin“ sofort abgelesen werden. Die Tabellen bedeuten eine wesentliche Arbeitshilfe und können allen Verwaltungen, Unternehmen und Körperschaften zur Benutzung empfohlen werden.

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Kommentar von Dr. Hans Iltgen, Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin, 1952. 207 Seiten, geb. DM 9.—

Der Krieg und seine Folgen haben die Entwicklung der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder, ohne

Rücksicht auf das Fortbestehen tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhänge, in neue Bahnen gelenkt, die eine völlig neue Betrachtung erfordern. Die dem Kommentar vorausgeschickte Einleitung und die Einzelerläuterungen zu den Satzungsvorschriften berücksichtigen die geschichtlichen und rechtlichen Zusammenhänge. Da die letzte Neufassung der Satzung auf dem „Gesetz über die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehender Einrichtungen für die Versorgung der nicht beamteten Arbeitnehmer“ vom 13. September 1933 beruhte und in den folgenden Jahren, bedingt durch die weitere Entwicklung der Anstalt, zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden, war der Satzungstext so unübersichtlich, daß eine Neufassung unvermeidlich schien: Zu der Neufassung ist es durch den Kriegszustand nicht mehr gekommen. Erst im Jahre 1949 kam in einem Übereinkommen der Finanzminister der Länder eine neue Vereinbarung zustande, auf Grund der der Verwaltungsrat am 11. Januar 1951 die Satzungsänderung beschloß. Die materiellen und formellen Änderungen der Satzung sind zwar erheblich, vor allem auf dem Gebiet der Organisation und der Verfassung der Anstalt, das Leistungs- und Beitragssystem ist aber in den Grundzügen unverändert geblieben. Der Verfasser geht in den ausführlichen Erläuterungen auf alle Probleme, die sich aus den eingetretenen Änderungen ergeben, ein. Hierbei hat er die neueste Rechtsprechung und das Schrifttum berücksichtigt. In einem umfangreichen Anhang hat der Verfasser ferner die Ausführungsbestimmungen zur Satzung, die Geschäftsordnungen, die Ländervereinbarungen, die einschlägigen Tarifverträge sowie alle wichtigen Erlasse und Auszüge aus grundsätzlichen Entscheidungen zusammengestellt, so daß der Anhang für die Praxis besonders wertvoll ist. Der neue Kommentar wird in der vorliegenden Form jedem, der sich mit der schwierigen Materie der Zusatzversorgung befassen muß, eine wertvolle Hilfe sein.

Schwarz-Rot-Gold. Die Farben der Bundesrepublik Deutschland, ihre Tradition und Bedeutung. Von Otto Busch und Anton Schernitzky. Offenbach a. M., 1952. Bollwerkverlag, kart. DM 1,50, Ganzleinen DM 3,50.

Schlicht und lapidar sagt Artikel 22 des Grundgesetzes: „Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“ In gleicher Prägnanz kann der Geschichtskundige dazu feststellen: Schwarz-rot-gold sind auch die alten Reichsfarben. Diese Farben und keine anderen sind mit dem Kampf der Deutschen um Einheit, Recht und Freiheit im 19. Jahrhundert verbunden, und allein diese Parallele zur aktuellsten, schmerzlichsten Gegenwart ist Anlaß genug, zur Selbstbesinnung zu kommen und jene andere Flagge, die ihr Entstehen mehr oder weniger einem Zufall, nicht einer Tradition verdankte, der Vergangenheit angehören zu lassen.

Für diese Auffassung bringt das Buch des Bollwerkverlags das im wesentlichen gut zusammengestellte geschichtliche Material. Man wünscht ihm deshalb weiteste Verbreitung, vor allem auch in den im Geschichtsunterricht entsprechend fortgeschrittenen Schulklassen und in der Polizei. Das Buch beginnt in glücklicher Weise mit einem Zitat aus der Rede des Bundespräsidenten anlässlich der Wiedereinführung des Deutschlandliedes als Nationalhymne am 2. Mai 1952: „Hoffmann von Fallersleben war ein Schwarz-Rot-Goldener. Ich würde sehr froh sein, wenn alle, die sich jetzt in Briefen und Entschliefungen so lebhaft zu ihm bekannt haben, auch weiter die Folgerungen daraus ziehen, und es wäre verdienstlich, wenn die Bundesregierung mit dafür sorgen könnte, daß diese Farben bei festlichen Anlässen, da man die Worte von Hoffmann von Fallersleben singen will und singen wird, nicht bloß an den Hauptgebäuden wehen, sondern auch von den Mitgliedern der Gruppen, die sich dafür in Beschlüssen erklärt haben, als das Symbol unseres Staates auch öffentlich bekannt würden.“ Der Bundespräsident hat damit treffend auf die sich selbstrichtende Unaufrichtigkeit und Doppelzüngigkeit jener Menschen und politischen Gruppen hingewiesen, die zwar das Deutschlandlied als Nationalhymne gefordert haben, aber von der schwarz-rot-goldenen Flagge, zu der sich der Dichter dieses Liedes bekannte, nichts wissen wollen.

Das 90 Seiten starke Werkchen enthält bekannte und unbekannt geschichtliche Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit die Schicksalsverbundenheit des deutschen Volkes mit den Farben schwarz-rot-gold eindeutig aufzeigen. So ist es geeignet, in eindringlicher, würdiger Form dazu beizutragen, daß der unwürdige Streit um die Bundesflagge endlich für immer begraben

ben wird, eingedenk der Worte des Deutschlandlied-Dichters: „Schwarz-Rot-Gold, der Väter Hoffen, sei uns Leitstern allezeit!“

Polizeiliche Eingriffe in Grundrechte. Drei Schaublätter mit Erläuterungen und Beispielen. Karl-Ohm-Verlag, Berlin-Schöneberg. Preis: 2,50 DM.

Die Methode, ein bestimmtes Rechtsgebiet in einem Schaubild darzustellen, ist nicht neu. Der Gedanke, diese Methode für polizeiliche Zwecke auf die Darstellung der Zulässigkeit von Eingriffen der Polizei in Grundrechte anzuwenden, erscheint besonders glücklich. Denn hier handelt es sich um ein Gebiet, dessen gesetzliche Grundlagen weit verstreut und deshalb gerade für den Polizeibeamten, der in seiner täglichen Praxis jederzeit damit befaßt werden kann, schwer zusammenzufassen sind. Die vorliegenden Schaublätter, in Polizeidienststellen gut sichtbar angebracht, werden ihre klärende und belehrende Wirkung nicht verfehlen.

Da jedes Schaubild seiner Natur und seinem Zweck nach stets ein Stoff- und Wissenskonzentrat enthält, kann die Aufgabe dieser Besprechung nur darin bestehen, Interessenten kurz über Inhalt und Einteilung der drei Schaublätter zu unterrichten.

Schaubild 1 behandelt die polizeilichen Eingriffe in die Verfügungsfreiheit über Person (außer Freiheitsentziehung), Räume, befriedetes Besitztum und bewegliches Gut, Schaubild 2 die Eingriffe in die Unverletzlichkeit des Eigentums (Beschlagnahme und Sicherstellung), Schaubild 3 die Freiheitsentziehung. Jedes Schaubild beginnt mit dem Wortlaut der in Betracht kommenden Bestimmungen des Grundgesetzes. Schaubild 1 und 2 bringen sodann in Zerteilung die gesetzlichen Grundlagen je nach dem, ob eine strafbare Handlung oder ein polizeiwidriger Zustand vorliegt, während Schaubild 3 die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung, dreigeteilt, auf Grund der StPO, des PVG und der sonstigen Bundes-(Reichs-) und Landesgesetze aufzeigt. Bei der Fülle des Stoffs ist die gleichwohl gewährte Übersichtlichkeit der Darstellung auf allen drei Tafeln besonders bemerkenswert. Der gar nicht ernst genug zu nehmende Gegenstand rechtfertigt es, dieser aus dem Rahmen des üblichen fallenden Publikation alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Gruber: Die örtliche Kassen- und Rechnungsprüfung. 2. neub. Auflage 1952, Broschüre 70 Seiten; Verlag Lothar Riedl — Verwaltungs-Organisation und Verlag — München 42. Preis 2,70 DM.

Die von dem Revisionsdirektor im Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen, Gruber, herausgegebene Broschüre bringt eine — bisher fehlende — zusammenfassende Darstellung der Prüfungstechnik und des Prüfungsverfahrens für die Kassen- und Rechnungsprüfung in der öffentlichen Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindeverwaltung.

Die Schrift vermag den mit der Kassen- und Rechnungsprüfung in der öffentlichen Verwaltung beauftragten Organen und Prüfern wertvolle Fingerzeige für die praktische Handhabung der Prüfung zu geben.

Im I. Abschnitt werden die Prüfungsarten mit ihrer Einteilung in Prüfungsgebiete, Prüfungsarbeiten und Prüfungsorgane dargestellt.

Der II. Abschnitt befaßt sich mit der Kassenprüfung der Hauptkassen, Nebenkassen, Bürokassen und Zahlstellen, gibt Anleitungen für die praktische Handhabung der Prüfungen und die Ermittlung des Kassenbestandes.

Die eingestreuten Beispiele aus Veruntreuungsfällen vermögen die Prüfungsorgane mit den Veruntreuungsmöglichkeiten vertraut zu machen.

Der III. Abschnitt behandelt die Rechnungsprüfung und gibt im Unterabschnitt 7 Hinweise für die Überprüfung der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Verwaltung. Auch hier sind die gebrachten Beispiele (Doppelzahlungen und Gefälligkeitsrechnungen) für die Prüfungsorgane wertvoll.

Ein ausführlich gehaltenes Stichwortverzeichnis gestattet ein leichtes Handhaben der Schrift, die sich als ein nützliches Hilfsmittel auf dem Gebiet der Kassen- und Rechnungsprüfung in der öffentlichen Verwaltung erweisen wird. Die beste Empfehlung und das bestehende allgemeine Interesse an der

Broschüre kann darin erblickt werden, daß die erste Auflage nach der Angabe des Verfassers innerhalb eines Vierteljahres vergriffen war.

Das Betriebsverfassungsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen für die Betriebspraxis von Dr. Gerhard Erdmann. Hermann Lüchterhand Verlag, Neuwied/Rhein. 1952. 300 S. Format Din A 5. Preis kart. DM 7,80, geb. DM 8,50.

Das im Bundesgesetzblatt Nr. 43 verkündete Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 leitet einen bedeutsamen Abschnitt der sozialgesetzlichen Entwicklung in der Deutschen Bundesrepublik ein. Angesichts der Probleme, die das Gesetz zu lösen bestrebt ist, kommt ihm eine besondere politische Bedeutung zu. Für die deutsche Betriebspraxis, die nunmehr das Gesetz durchzuführen hat, ist das Gesetz von größter Bedeutung. Es enthält die bundeseinheitliche Regelung der innerbetrieblichen Verfassung und tritt an die Stelle aller bisherigen Betriebsrätegesetze der Länder, die nach 1945 erlassen wurden. Für jeden Betrieb ist daher die genaue Kenntnis dieses Gesetzes unbedingt erforderlich.

Der Verfasser gibt einleitend einen Überblick über Inhalt und rechtspolitische Zielsetzung des Gesetzes und geht hierbei auf die Hauptpunkte dieses wichtigen Werkes, wie z. B. betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich, Vorschriften über die Wahl und die Zusammensetzung der Betriebsräte und sonstiger Gemeinschaftsgremien, Aufgaben dieser Gremien, Umfang der Mitbestimmung und Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ein. Im Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes bringt der Verfasser dann den eigentlichen Kommentar. Da der Verfasser an den Vorverhandlungen und den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften unmittelbar teilgenommen hat, konnte er seine Erläuterungen aus der genauen Kenntnis der Materie schreiben und zu allen wichtigen Fragen, die sich aus der Durchführung des neuen Gesetzes ergeben, Stellung nehmen. Die Kommentierung, die in erster Linie der Betriebspraxis dient, wird allen Anforderungen gerecht und bildet ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle Betriebe, Verbände und Anwälte, die sich mit dieser Materie zu befassen haben.

Prof. Dr. H. G. Ficker: Grundfragen des deutschen interlokalen Rechts. Walter de Gruyter & Co., Berlin / J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. 1952. 174 S. DM 19,50.

Das interlokale Recht, das in Deutschland durch Jahrzehnte nur noch als rechtshistorisches und rechtstheoretisches Problem Erwähnung fand, hat durch die politischen Ereignisse der letzten 15 Jahre, insbesondere jedoch seit der Aufspaltung Deutschlands in Besatzungszonen nach 1945, eine ungeahnte und beklagenswerte Aktualität gewonnen. Aus der Fülle der hier aufgeworfenen Probleme seien nur die in Literatur und Rechtsprechung vielbehandelten Fragen der Anerkennung des ostzonalen Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und der Tragweite von Zwangsmaßnahmen (Enteignungen) hervorgehoben. Bisher fehlte es jedoch an einer zusammenfassenden aktuellen Darstellung der gesamten Problematik. Das vorliegende Werk muß daher dankbar begrüßt werden. Besonders wertvoll dürfte sich für den weiten Kreis, der sich heute mit Fragen dieser Art zu befassen hat, die geschickte Form erweisen, in der der Verfasser in den einleitenden Abschnitten die Grundlagen der gesamten Materie umreißt; dies gilt z. B. für die überaus wichtige (bisher aber oft vernachlässigte) Klarlegung der Terminologie, die Scheidung von internationalem und interlokalem Kollisionsrecht und die kennzeichnenden Besonderheiten beider Disziplinen, weiter auch für die Behandlung der Anknüpfungsmomente im Kollisionsrecht. Auch der im internationalen Privatrecht nicht Bewanderte wird so mit der gesamten Problemstellung vertraut gemacht.

Der größere Teil des Werkes ist einer systematischen Behandlung der Fragen gewidmet, die sich aus der Enteignungsgesetzgebung der Ostzone ergeben haben. Auch hier ist es dem Verfasser gelungen, die entscheidenden Grundsätze aus der umfangreichen und oftmals noch unsicher tastenden Rechtsprechung und Literatur herauszuarbeiten. Er stellt seine Untersuchungen unter den Gesichtspunkt der Anwendbarkeit des im internationalen Verwaltungsrecht entwickelten Grundsatzes von der Territorialität der Zwangsmaßnahmen. Den besonderen Gegebenheiten bei den einzelnen Vermögensobjekten (Grundstücken, Hypotheken, Firma und Warenzeichen) wird jeweils eine gesonderte Betrachtung zuteil.

Der Verfasser, der auf Grund seiner früheren Tätigkeit in der Abteilung für internationales Recht des Reichsjustizministeriums und in Instituten des Völkerbundes hierfür als besonders berufen angesehen werden muß, hat hier ein Werk vorgelegt, das mit einem hohen wissenschaftlichen Rang zugleich auch eine anschauliche Form der Darstellung verbindet. Daß es sich hier nicht nur um theoretische Probleme, sondern um die Bewältigung tatsächlicher Gegebenheiten handelt, deren Ursachen oftmals außerhalb des Bereichs des rechtlich Faßbaren liegen, ist an keiner Stelle des Werks außer acht gelassen.

Ob es allerdings immer möglich sein wird, dem Wunsch des Verfassers, nicht „durch Jahrzehnte bewährte Erkenntnisse preiszugeben, um für den Augenblick erwünschte Lösungen zu erreichen“, Geltung zu verschaffen, muß dahingestellt bleiben.

Dem Werk kommt im gegenwärtigen Zeitpunkt eine eminente Bedeutung zu. Es wird deshalb sowohl für Gerichte und Behörden wie auch für weite Kreise der Wirtschaft unentbehrlich sein.

Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952. — Erläutert von Alexander Koehler, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, Bonn. — Verlag

Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a. M. — 150 Seiten, gebunden DM 8,25.

Der Verfasser des vorliegenden Kommentars ist als einer der besten Kenner des Rechts der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzusehen. Aus seiner Feder stammt der Entwurf des Gesetzes, so daß man es hier mit einem Referenten-Kommentar zu tun hat. Das am 9. Oktober 1952 in Kraft getretene Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht sieht vor, daß dieses Gericht 3 Monate nach diesem Tag zu errichten ist. Damit ist eine Entwicklung abgeschlossen, die sich seit etwa 40 Jahren angebahnt hat. Mit Recht ist daher der Verfasser in einer Einführung auf die geschichtliche Entwicklung der Bestrebungen, ein oberstes deutsches Verwaltungsgericht zu errichten, eingegangen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen beschränken sich entsprechend dem vorläufigen Charakter des Gesetzes auf solche Vorschriften, die von den in den Ländern geltenden Gesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit abweichen.

Neben der amtlichen Begründung enthält der Kommentar noch die Textabdrucke des mit dem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verwaltungszustellungsgesetzes und ebenso des Richterwahlgesetzes.

Die Ausgabe entspricht den Bedürfnissen der Praxis, so daß ihre Anschaffung empfohlen werden kann.

Stellenausschreibungen

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt in Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassendentistenstelle beschlossen:

Verteilungsbezirk Offenbach-Land: 1 Dentist

Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Dentisten bewerben, die in ein Dentistenregister in Hessen eingetragen, noch nicht zugelassen sind und die Voraussetzungen des § 15 der Zulassungsordnung über die Ableistung einer zweijährigen praktischen Tätigkeit als Dentist nach Ablegung der staatlichen Prüfung erfüllen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 31. März 1953 beim Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten (Oberversicherungsamt) in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, eingegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Als Unterlagen sind der Bewerbung, soweit noch nicht eingereicht, beizufügen:

Bescheinigungen über die seit der staatlichen Anerkennung ausgeübte berufliche Tätigkeit, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsorganisation über Ort und Dauer der derzeitigen Niederlassung und einer etwaigen früheren Zulassung, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums und, soweit der Bewerber nicht im Register in Darmstadt eingetragen ist, die Bescheinigung über die Registereintragung sowie eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauschgiftsüchtig ist oder war. Diese Erklärung ist vor einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abzugeben.

Zum gleichen Termin sind die gemäß § 42 der Zulassungsordnung geforderten Bewerbungsgebühren von DM 5,— bei der Kasse des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 89 256 Frankfurt (Main), einzuzahlen.

Abschriften der Anträge auf Zulassung sind der Landesdentistenkammer Frankfurt (Main), Hochstraße 31, zu übersenden.

Darmstadt, den 28. Januar 1953.

**Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt Darmstadt**

An der Landesheilanstalt Merxhausen, Bezirk Kassel, mit über 500 psychiatrischen Krankenbetten, einem Altersheim mit 50 Betten, einem Landeskinderkurenheim mit 70 Betten

und einer heilpädagogischen Abteilung mit 30 Betten ist die Stelle des

Oberarztes

zum 1. April 1953 neu zu besetzen. Geeignete Bewerber, die über eine abgeschlossene Facharztausbildung, jugendpsychiatrische Kenntnisse und vor allem Anstaltserfahrungen verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen umgehend an den Herrn Landeshauptmann — Bezirksverband (Kommunalverwaltung) des Regierungsbezirkes Kassel — in Kassel, Ständeplatz 8, einzureichen. Einstellung erfolgt zunächst mit halbjähriger Probezeit. Vergütung nach TO. A II. Spätere Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht ausgeschlossen. Bewerber, auf die die Voraussetzungen des Artikels 131 GG. zutreffen, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

An den Landesheilanstalten des Bezirksverbandes (Kommunalverwaltung) des Regierungsbezirkes Kassel werden in Kürze mehrere

Assistenzarztstellen

zu besetzen sein. Geeignete Bewerber, die möglichst schon die zu einer späteren Facharztanerkennung notwendige neurologische und internistische Vorbildung besitzen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen umgehend an den Herrn Landeshauptmann — Bezirksverband (Kommunalverwaltung) des Regierungsbezirkes Kassel — Kassel, Ständeplatz 8, zu senden. Vergütung nach TO. A III. Bewerber, auf die die Voraussetzungen des Artikels 131 GG. zutreffen, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

In einer Lungenheilstätte (400 Betten) der hiesigen Kommunalverwaltung (Nähe Königstein) ist die Stelle des 1. Oberarztes baldmöglichst zu besetzen. In Frage kommen nur erfahrene Lungenfachärzte, die das Gebiet der Lungenchirurgie beherrschen und selbständig Plastiken und Pneumolysen ausführen können. Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid) sind umgehend einzureichen. Bewerber, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG. fallen, erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Wiesbaden, den 6. 2. 1953.

Der Landeshauptmann
(Komm. Verw. d. Reg. Bez. Wbn.)
Abt. Ia
Wiesbaden
Mosbacher Straße 10

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1953

Wiesbaden, den 21. Februar 1953

Nr. 8

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

187

Aufgebot. Der Landwirt Wilhelm Zöller in Kirch-Göns hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes für die im Grundbuch für Kirch-Göns, Band 20, Blatt 1042 Abt. III Nr. 1 für das Mathildienstift, Bezirkssparkasse Butzbach, eingetragene Hypothek für ein Darlehen von ein-tausendzweihundertfünfunddreißig Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 1/53

Butzbach, 13. 2. 53

Amtsgericht

188

Aufgebot. Für folgende ungebüchete Grundstücke der Gemarkung Büdingen soll ein Grundbuchblatt angelegt und die bürgerliche Gemeinde Büdingen (Stadt) als Eigentümerin eingetragen werden: Flur XII, Nr. 145/1, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 790 qm; Flur XII, Nr. 145/2, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 786 qm; Flur XII, Nr. 146, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 766 qm; Flur XII, Nr. 147, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 748 qm; Flur XII, Nr. 148, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 757 qm; Flur XII, Nr. 149, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 764 qm; Flur XII, Nr. 150, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 751 qm; Flur XII, Nr. 151, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 757 qm; Flur XII, Nr. 152/1, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 764 qm; Flur XII, Nr. 152/2, Gartenland auf dem untersten Lipperts, 750 qm. Personen, welche das Eigentum in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihr Recht bis 15. Mai 1953 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchblattes nicht berücksichtigt wird. Büdingen Blatt 1335 — 233 —

Büdingen, 5. 2. 53

Amtsgericht

189

Aufgebot. Die Witwe Juliana Luise Peterson, geb. Ditzel, Frankfurt (Main) — vertreten durch Rechtsanwalt Tiffert in Frankfurt (Main) — hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Oberrad, Band 54, Blatt 2221, Abt. III Nr. 1a über GM 937,02, Nr. 1b über GM 937,50, Nr. 2a über GM 749,61, Nr. 2b über GM 750,—, Nr. 3a über GM 374,80, Nr. 3b über GM 375,—, Nr. 4a über GM 524,73 und Nr. 4b über GM 525,— zu ihren Gunsten eingetragenen Hypotheken beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. Mai 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 316 F 156/52

Frankfurt (M.), 10. 2. 53

Amtsgericht

490

Aufgebot. Die Witwe Frieda Dietrich, geb. Brunner, in Hoof, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstückes, eingetragen in Band 18, Blatt 471, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 7, Größe 20,15 Ar, Acker auf dem Hardtnickel, gem. § 927 BGB verlangt. Der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Eckhardt Vollmar Werners Sohn in Wichdorf wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. April 1953, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 2/53

Fritzlar, 9. 2. 53

Amtsgericht

491

Aufgebot. Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. in Frankfurt a. M., Marienstraße 1, als Vertreterin des Deutschen Reichs hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes für die im Grundbuch von Kassel Band 68, Blatt 1324 in Abt. III unter Nr. 41, sowie für die im Grundbuch von Kassel, Band 64, Blatt 1251 in Abt. III unter Nr. 9 eingetragene Grundschuld von RM 83 000 verzinslich mit 2% beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juni 1953, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 71-72/52.

Kassel, 6. 2. 53

Amtsgericht

492

Aufgebot. Die JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION (JRSO) gesetzlich vertreten durch ihren Generaldirektor Mr. Benjamin B. Ferencz, dieser wiederum vertreten durch Executive Officer Mr. Samuel Dallob in Nürnberg, Fürther Str. 112, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf dem Grundbuchblatt des ihr gehörigen Grundstückes Kassel, Band 194, Blatt 4329 in Abt. III unter Nr. 6 für Fr. Elise Pressler zu Kassel eingetragenen Aufwertungshypothek über GM 2500 beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juni 1953, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Recht erfolgen wird. 10 F 6/53.

Kassel, 9. 2. 53

Amtsgericht

Handelsregistersachen

493

Im HR B Nr. 2 ist bei der Firma I. D. Wehrenbold u. Sohn GmbH., Aurorahütte in Erdahausen b. Gladenbach (Hessen) am 21. Januar 1953 eingetragen worden: Dem Dipl.-Kaufmann Georg Meyer in Gladenbach ist Prokura erteilt. HR B 2

Gladenbach, 21. 1. 53

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

494

Eintragung am 27. 1. 53: Dentist Kurt Dzerunian, Waltraud Dzerunian, geb. Doll,

Oberscheld/Dillkreis. Durch Gütertrennungvertrag vom 8. 11. 1952 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. GR 220.

Djllenburg, 27. 1. 53

Amtsgericht

495

Bauunternehmer Artur Hardt und Ehefrau Nelly, geborene Kuster, beide in Eschwege, Gebrüderstraße 1. Durch notariellen Ehevertrag vom 2. Januar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 243.

Eschwege, 12. 2. 53

Amtsgericht

496

Die Eheleute Johannes Wilhelm Diehl, Zimmermeister in Groß-Gerau, und Elisabeth, geb. Baumgärtner, haben durch Vertrag vom 23. Dezember 1952 die dort selbst verzeichneten Vermögenswerte zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt. 4 GR III Nr. 256 A.

Groß-Gerau, 14. 1. 53

Amtsgericht

497

Steuerberater Helmut Nüchter und dessen Ehefrau Maria, geb. Mohr, in Hanau a. M., Karl-Marx-Str. 44, haben durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1952 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4. GR 598.

Hanau a. M., 6. 2. 53

Amtsgericht

498

Herrmann, Peter, Gastwirt, und Else, geb. Feindel, Hochheim a. M., Neudorf-gasse 20, haben durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1952 Gütertrennung vereinbart; die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 150

Hochheim a. M., 9. 2. 53

Amtsgericht

499

Eheleute Arzt Dr. med. Heinrich Ernst (genannt Heinz) Henninger und Lieselotte, geb. Kaiser, in Königstein/Ts., Altkönigstraße 6: Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 266A

Königstein/Ts., 9. 1. 53

Amtsgericht

500

Eheleute Direktor Max Christen und Erika, geb. Kiepp, verw. Hoessrich, in Schönberg/Ts., Hindenburgstraße 10: Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 287

Königstein/Ts., 9. 1. 53

Amtsgericht

501

Forstamtsangestellter Friedrich Gröb III. und dessen Ehefrau Liselotte Gröb, geb. Alt, beide wohnhaft in Eichelsdorf. Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1951 ist vom Tage der Eheschließung (24. Nov. 1944) ab Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. GR 142 A

Nidda, 5. 2. 53

Amtsgericht

502

Eheleute Fleischer Albert Fleck und Elisabeth, geborene Ziese in Bebra. Durch Vertrag vom 12. Januar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingehenden GR der Ehefrau ausgeschlossen. GR 114

Rotenburg a. d. F., 9. 2. 53 Amtsgericht

503

Am 12. Februar 1953 ist in das Güterrechtsregister Seite 121 bezüglich der Eheleute Otto Karl Friedrich Wilhelm Großmann, Architekt in Schotten, und Ehefrau Elli, geb. Schmidt, ebenda, eingetragen worden: Durch gerichtlichen Vertrag vom 24. Dezember 1952 ist rückwirkend ab Eheschließung (23. August 1934) Gütertrennung vereinbart. I. 20/52

Schotten, 12. 2. 53 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen**501**

Löschung. Die in Genossenschaftsregister unter Nr. 53 eingetragene „Dreschgenossenschaft Niedernhausen und Umgebung eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Niedernhausen/Ts. ist am 15. Dezember 1952 gelöscht worden, GnR 53

Idstein, 2. 2. 53 Amtsgericht

Vereinsregistersachen**505**

In das Vereinsregister des hiesigen Gerichts wurde heute eingetragen: Verein für Ballspiele, Ginsheim, Kreis Groß-Gerau. 4 VR 144.

Groß-Gerau, 10. 2. 53 Amtsgericht

506

In das Vereinsregister wurde heute die Sport- und Kulturgemeinde 1887/1946 eingetragen. 4 VR 145

Groß-Gerau, 16. 2. 53 Amtsgericht

507

Betriebsunterstützungskasse der Firma Heinrich Kampmann, Eisenwarenfabrik, KG., Schönbach/Dillkreis. Die Satzung ist am 29. Dezember 1952 errichtet. VR 77

Herborn/Dillkreis, 16. 2. 53. Amtsgericht

Konkurssachen**508**

Konkursverfahren. Das Konkursverfahren Erich Fleischer in Butzbach wird eingestellt, da eine den Kosten entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150 DM, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf 20 DM festgesetzt. N 3/51.

Butzbach, 3. 2. 53 Amtsgericht

509

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Wolf, Papiergroßhandlung, Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Straße 58, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 20. Februar 1953, 10 Uhr. Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf DM 250.— und die Auslagen auf DM 134.— festgesetzt. 81 N 231/50

Frankfurt a. M., 4. 2. 53 Amtsgericht

510

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Georg Tiemann, Frankfurt (M), Steinlestraße 13, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 200.— und die Auslagen auf DM 13,34 festgesetzt. 81 N 237/50

Frankfurt a. M., 13. 2. 53 Amtsgericht

511

Beschluß. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kraftfahrzeugmeisters August Biron, zuletzt wohnhaft gewesen in Hofheim/Ts., wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. 81 N 16/51

Frankfurt a. M., 2. 2. 53 Amtsgericht

512

Die Konkursverfahren über den Nachlaß des Franz Götz, Mitinhaber des Dachbedeckungsgeschäftes Franz Götz und des Dachdeckers Karl Erd und über das Vermögen des Karl Erd, Frankfurt (M), Humboldtstraße 27, werden nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 81 N 266/51

Frankfurt a. M., 13. 2. 53 Amtsgericht

513

Vergleichsverfahren. Die Hermann Manko G. m. b. H., Fahrräder, Fahrrad- und Kraftfahrzeug-Zubehör und Werkzeuge-Großhandlung, Frankfurt am Main, Elbestraße 30, hat am 6. Februar 1953 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Rudolf Weinmann, Frankfurt am Main, Stiftstraße 6, Tel. 95366, bestellt. 81 VN 3/53

Frankfurt a. M., 7. 2. 53 Amtsgericht

514

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Autohändlers Willy Winkler in Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 164, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf Donnerstag, den 26. Februar 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen, Zimmer Nr. 8, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. N 21/51

Friedberg/Hessen, 12. 2. 53 Amtsgericht

515

Beschluß. In der Konkursache Betonsteinwerk GmbH, Bauschheim, Abwicklungsanschrift: Rudolf Chr. Germann, Pfungstadt b. Darmstadt, Lindenstr. 16-18, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Montag, den 2. März 1953, 11.30 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts. (Zimmer 34). Tagesordnung: Beschlüßfassung über die Verwertung der restlichen Konkursmasse. 2 N 1/50

Groß-Gerau, 12. 2. 53 Amtsgericht

516

Über den Nachlaß des am 16. November 1952 in Mörfelden, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Oberweichenwärters i. R. Friedrich Naffin (Testamentserbe Eheleute Ludwig Geißler und Elisabeth, geb. Stier in Griesheim bei Darmstadt, Hofmannstraße 16) wird heute, am 10. Februar 1953, 15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Erben unter Geltendmachung der Überschuldung des Nachlasses Konkursantrag gestellt haben und das Gericht auf Grund der beigezogenen Nachlaßakten und der bisherigen Ermittlungen den Konkursgrund für vorliegend erachtet. Konkursverwalter: Rechtsanwältin Dr. Pascoe,

Walldorf. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1953 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 10. März 1953, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 18. März 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1953 anzeigen. 2 N 35/52.

Groß-Gerau, 10. 2. 53 Amtsgericht

517

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Wittelsbach in Trendelburg wird aufgehoben. VN 1/49.

Karlsbad, 12. 2. 53 Amtsgericht

518

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Georg Kieppe, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 85/87, Offene Handelsgesellschaft, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich vom 19. 7. 1950 im wesentlichen erfüllt ist. 17 VN 15/50

Kassel, 10. 2. 53 Amtsgericht

519

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeughandwerkers Edwin Uhl in Kassel, Emmerichstraße 20, jetzt Bodelschwingsstraße 9, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins als durch Schlußverteilung aufgehoben. 17 N 19/50.

Kassel, 10. 2. 53 Amtsgericht

520

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 11. 8. 1951 verstorbenen Witwe Margarete Althans in Kassel, Heckerstraße 61, Inhaberin der eingetragenen Firma Margarete Althans, wird Rechtsanwalt Dr. Karl-Dietrich Schott, Kassel, Kölnische Straße 35, zum neuen Konkursverwalter ernannt, nachdem der bisherige Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Ellenberger, verstorben ist. 17 N 83/51

Kassel, 9. 2. 53 Amtsgericht

521

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Samuel Schuchardt, Kassel, Wolfschlucht 8, Inhaber der Firma „Textil-Schuchardt“ ebenda, wird Rechtsanwalt Dr. Karl-Dietrich Schott, Kassel, Kölnische Straße 35 zum neuen Konkursverwalter ernannt, nachdem der bisherige Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Ellenberger, verstorben ist. 17 N 8/52

Kassel, 9. 2. 53 Amtsgericht

522

In der Konkursache über das Vermögen des Gastwirts Albert Hesse in Korbach ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlüßfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. März 1953, 9 Uhr bestimmt. N 2/49.

Korbach, 10. 2. 53 Amtsgericht

523

Beschluß. Nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen a) des Holzkaufmanns Karl Overthun zu Spangenberg, b) der Firma Spangenberg Parkettfabrik Overthun & Co., Inhaber: Kaufmann Karl Zapf und Ehefrau, Karl Overthun zu Spangenberg, von der Firma Georg Höhns, Inhaber Fritz Höhns in Bothel, Kreis Rotenburg/Hannover und der Firma Gebr. Bunse, Mühlenbauanstalt und Maschinenfabrik beantragt, dieser Antrag auch zugelassen ist, wird zur Sicherung der Vermögensmasse a) den Gemeinschuldern jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von Bestandteilen der Masse hiermit untersagt, b) die Eintragung des Sperrvermerks auf dem dem Gemeinschuldner Karl Overthun gehörigen Grundstück in Spangenberg angeordnet. N 1/53.

Melsungen, 7. 2. 1953

Amtsgericht

524

Beschluß. Nachdem Otto Eich, Schreiner in Wallernhausen, seinen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wieder zurückgenommen hat, werden die nach § 12 VO. getroffenen Beschränkungen des Schuldners aufgehoben. Damit endigt das Amt des vorläufig eingesetzten Verwalters Dipl.-Kfm. Mann, Büdingen. VN 1/53

Nidda, 5. 2. 53

Amtsgericht

525

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma F. Zäuner & Co. in Asslar, Inhaber die Eheleute Friedrich Zäuner und Frieda Zäuner, geb. Brückmann, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 3 N 3/49

Wetzlar, 11. 2. 53

Amtsgericht

526

Beschluß. Der Kaufmann Anton Trumm, Wiesbaden, Steubenstraße 17, hat durch einen am 6. Februar 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Schuppli, Wiesbaden, Wilhelmstraße 60 (Tel. 28140) zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6b VN 1/53

Wiesbaden, 6. 2. 53

Amtsgericht

527

Beschluß. Über das Vermögen der Firma Auto-Salon am Kochbrunnen GmbH. i. L., Wiesbaden, Tausenstraße 9, wurde am 14. Januar 1953, 9 Uhr das Anschlußkonkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Herbert Schwintzer, Wiesbaden, Gerichtsstraße 3 (Fernruf 24270). Konkursforderungen sind bis zum 27. Februar 1953 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 9. März 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer 31a. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Februar 1953 anzeigen. 6b N 6/53

Wiesbaden, 4. 2. 53

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangens schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

528

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Erbausinandersetzung sollen die im Grundbuch von a) Zwingenberg, Band 6, Blatt 528; b) Alsbach, Band 8, Blatt 679; c) Auerbach, Band 14, Blatt 1130; d) Auerbach, Band 1, Blatt 63, eingetragenen Grundstücke (siehe nachstehend) am Samstag, dem 11. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 25 (Sitzungssaal), versteigert werden. a) Grundbuch für Zwingenberg, Band 6, Blatt 528: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur I, Nr. 88, Hofreite in der Untergasse, 2,37 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 5000 DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Zwingenberg, Flur II, Nr. 97, Acker im alten Graben, 13,41 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 670,50 DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Zwingenberg, Flur V, Nr. 58, Grabgarten im Gartenfeld, 7,23 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 1301,40 DM. b) Grundbuch für Alsbach, Band 8, Blatt 679: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Alsbach, Flur IV, Nr. 91, Acker die lange Hart, 11,67 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 250 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Alsbach, Flur IV, Nr. 119, Acker daselbst, 13,48 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 450 DM. c) Grundbuch für Auerbach, Band 14, Blatt 1130: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur XXIV, Nr. 57, Weinberg im Wotzklingen, 9,88 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 247 DM. d) Grundbuch für Auerbach, Band 1, Blatt 63: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur XXIV, Nr. 57 5/10, Weinberg im Wotzklingen, 9 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 225 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur XXIV, Nr. 58, Weinberg daselbst, 7,25 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 181,25 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Auerbach, Flur VI, Nr. 128, Wiese an der Grebenwiese, 10,73 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 375,55 DM. Der Einheitswert der in den Gemarkungen Zwingenberg, Alsbach und Auerbach gelegenen Grundstücke beträgt für a) Gemarkung Zwingenberg zusammen 7770 DM, b) Gemarkung Alsbach zusammen 350 DM, c) Gemarkung Auerbach zusammen 1480 D-Mark. Der ortsgewöhnliche Schätzwert beträgt insgesamt 8700,70 DM. Das

durch die Preisbehörde festgesetzte, höchstzulässige Gebot beträgt bezgl. der Grundstücke in den Gemarkungen Zwingenberg und Auerbach 8072 DM, das der Gemarkung Alsbach 730 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bezüglich der in den Gemarkungen Zwingenberg und Auerbach gelegenen Grundstücke bei der Preisbehörde in Darmstadt zulässig. Zur Abgabe von Geboten auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist die Genehmigung der Landwirtschaftsämter Heppenheim bzw. Darmstadt erforderlich. Diese Genehmigung ist bei der Abgabe des Gebotes vorzulegen, andernfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß. Die Zwangsvollstreckungsvermerke sind am 17. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals die a) Anthes, Johann Georg I. in Zwingenberg a. d. B., b) Anthes, Eva Elisabeth, geb. Hölzel, dessen Ehefrau als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. K 13/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim a. d. B., 16. 1. 53

Amtsgericht

529

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gönnern 1) Band 10, Blatt Nr. 384 a und 2) Band 11, Blatt Nr. 415 eingetragenen Grundstücke: Gönnern: 1) Kartenbl. 24, Parzelle 436/99 etc. = 4,26 Ar, bebauter Hofraum usw. im Ort; 2) Kartenbl. 4, Parz. 165 = 7,92 Ar, Acker, vor dem Vogelberg; Kartenbl. 25, Parz. 122 = 13,01 Ar, Acker, unter der Pracht; Kartenbl. 22, Parz. 71 = 2,03 Ar, Acker, auf der obersten Mühle; Lixfeld: Kartenbl. 10, Parz. 57 = 7,33 Ar, Acker, auf der Kuhwies, am 29. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hainstr. 72, Zimmer 7, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist an beiden Stellen am 30. Juli bzw. am 30. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: zu 1) der Schmiedemeister Rudolf Müller und Frau Berta, geb. Benner, in Gönnern je zur Hälfte, zu 2) Rudolf Müller allein. Der Landrat in Biedenkopf — Preisbehörde — in Biedenkopf hat die höchstzulässigen Gebote wie folgt festgesetzt: Zu 1) auf 15 500 DM, zu 2) auf 529,20 D-Mark. Hiergegen ist binnen 2 Wochen mit der Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Im Falle des Gesamtausgebotes ist Bietgenehmigung des Landratsamtes in Biedenkopf erforderlich. K 11/52 13/52.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 7. 2. 53

Amtsgericht

530

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Büches, Band 5, Blatt 256 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. April 1953, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsgebäudes in Büdingen versteigert werden. Gemarkung Büches, Flur V, Nr. 134/1, Hof- und Gebäudelfläche und Grabgarten auf dem Riedberg, 927 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war die Erna Jaxt, geb. Wörnlein, Ehefrau des Friedrich Jaxt in Büches, eingetragen. K 12/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 2. 53

Amtsgericht

531

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 1, Band 38, Blatt 1805 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 6. Mai 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 303, Hofreite Nr. 19, Alexanderstraße, 3,45 Ar, Betrag der Schätzung: 41 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Georg Heiß, Sohn des Bäckermeisters Georg Heiß, in Darmstadt eingetragen. 3 K 50/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 1. 53 Amtsgericht

532

Zwangsvollstreckung. Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft und beendeten Errungenschaftsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 26, Blatt 1253 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 22. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 409, Hofreite Nr. 70, Arheilger Straße, 6,38 Ar, Betrag der Schätzung: 32 500 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Glasermeister Adam Schardt in Darmstadt, und seine Ehefrau Klara, geborene Abraham in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 77/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 1. 53 Amtsgericht

533

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 49, Blatt 3341 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 29. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 1158, Elisabethenstraße 27 in der Stadt, 1,85 Ar, Betrag der Schätzung DM 12 000.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Dina Schäfer, geb. Zapf, Frau des Ferdinand Schäfer in Pfungstadt eingetragen. 3 K 22/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 1. 53 Amtsgericht

534

Zwangsvollstreckung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt-Arheilgen a) Band 17, Blatt Nr. 1344, b) Band 29, Blatt Nr. 2185 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 22. April 1953, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. a) Lfd. Nr. 1, Fl. 2, Nr. 1095 8/10, Bauplatz im großen Wixergarten, 2,86 Ar, Betrag der Schätzung DM 858.—; b) lfd. Nr. 1, Fl. 2, Nr. 1158 11/100, Grabgarten an der Schaafbrücke, 1,99 Ar, Betrag der Schätzung DM 597.—; lfd. Nr. 2, Fl. 2; Nr. 1158 15/100, Hofreite daselbst, 2,08 Ar, Betrag der Schätzung DM 12 699.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Peter Waldhaus in Darmstadt-Arheilgen, und Friedrich Wilh. Berthold Waldhaus, daselbst in Erben-

gemeinschaft, b) Rangiermeister Jakob Waldhaus, Peter Waldhaus, Friedr. Waldhaus, Marie Waldhaus, alle in Darmstadt-Arheilgen in beendiger Errungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft eingetragen. 3 K 53/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 1. 53 Amtsgericht

535

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 6, Band 53, Blatt 2458 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 15. April 1953, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 252, Hofreite Nr. 4, Beckstraße, 2,44 Ar, Betrag der Schätzung: DM 3000.—; lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 253, Grasparden daselbst, 1,05 Ar, Betrag der Schätzung: DM 1200.—; lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 254 1/10, Grasparden daselbst, 0,38 Ar, Betrag der Schätzung: DM 400.—; lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 254 4/10, Grasparden daselbst, 0,40 Ar, Betrag der Schätzung: DM 400.—; lfd. Nr. 5, Flur 9, Nr. 254 7/10, Grabgarten mit Gartenhaus daselbst, 0,65 Ar, Betrag der Schätzung: DM 600.—, zus. DM 5600.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Schirmacher in Darmstadt eingetragen. 3 K 71/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 2. 53 Amtsgericht

536

Zwangsvollstreckung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Zimmermeisters Ernst Burger II, in Groß-Zimmern im Grundbuch eingetragen waren, sollen Montag, den 30. März 1953, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle, Zimmer 13, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Bezeichnung der Grundstücke: Grundbuch für Groß-Zimmern, Band 65, Blatt 2910. Lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 238,6, Acker, im Gehren, 329 qm; lfd. Nr. 2, Flur 15, Nr. 239,6, Hofreite, Reinheimer Straße 31, im Gehren, 321 qm, Betrag der Schätzung: 10 000 DM, K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 2. 2. 53 Amtsgericht

537

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Miteigentümers, des Fahrlehrers Heinrich Ziegler, Lauterbach, Hainigstraße 47, die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Bockenheim, Band 34, Blatt 1685 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Gemarkung Bockenheim: bebauter Hofraum Adalbertstraße 51: lfd. Nr. 1, Flur Z, Flurstück 102, 3 qm; lfd. Nr. 2, Flur Z, Flurstück 103, 53 qm; lfd. Nr. 3, Flur Z, Flurstück 104, 78 qm; lfd. Nr. 4, Flurstück 331/104, 24 qm; lfd. Nr. 5, Flur Z, Flurstück 105, 16 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. der Antragsteller zu ^{10/48}, 2. der Spenglermeister Carl Ziegler in Frankfurt/M. zu ^{8/48}, 3. Elisabeth Ziegler, da-

selbst, zu ^{10/48}, 4. der Schreinermeister Hermann Ziegler, daselbst, zu ^{10/48}, 5. Anna Elisabetha Böhm, Niederursel, zu ^{5/48}, 6. Helene Klara Maria Böhm, daselbst, zu ^{5/48}. 81 K 85/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 7. 2. 53 Amtsgericht

538

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 20, Blatt 762 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Mai 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 132, Flurstück 18, bebauter Hofraum, Unterweg 24, Größe 3.15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Firma Steiner & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. M. eingetragen. 81 K 113/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 4. 2. 53 Amtsgericht

539

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 33, Blatt 1292 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. April 1953, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 557, Flurstück 203, Hofraum Großer Hasenpfad 135, hält 595 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin des damals zufolge Eigentumsverzichts bereits herrenlosen Grundstücks war früher die Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Forkel, Johanna Jakobine Forkel, geborene Schnitzspahn, in Frankfurt (Main) eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt (Main) vom 7. Februar 1953 — Etl/Mth — auf 55 400.— DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid können die Beteiligten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses gemäß §§ 38 ff des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137 ff) bei der Preisbehörde (Bethmannstraße 3) Einspruch einlegen. 81 K 127/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 11. 2. 53 Amtsgericht

540

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Miteigentümers Wilhelm Klein, Frankfurt (Main) - Höchst, Königsteiner Straße 92, die im Grundbuch von Frankfurt (Main) - Unterliederbach, Band 36, Blatt Nr. 892, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. April 1953, 14 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Unterliederbach versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 11, Flurstück 646/26, bebauter Hofraum Königsteiner Straße 92, hält 392 qm und lfd. Nr. 3, Gemarkung Unterliederbach, Flur 11, Flurstück 736/26, Gartenland Königsteiner Straße, hält 590 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der 1. Wilhelm Klein in

Frankfurt (Main) - Unterliederbach zur einen ideellen Hälfte; 2. a) die Witwe Frieda Klein, geb. Grube, in Frankfurt (Main)-Höchst, b) Dieter Klein, geboren 28. April 1940, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen ideellen Hälfte eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt (Main) hat durch Bescheid vom 12. November 1952 — Kr/Ba — das höchstzulässige Gebot für den Acker Flur 11, Flurstück 736/26 auf 2460 DM festgesetzt. Gegen den Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung gemäß §§ 38 ff des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137 ff) Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 Hö 6 K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 5. 2. 53 Amtsgericht

541

Zwangsvolleistungen. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Herrn Alexander Brinkmann in Middletown, N. Y. (USA) 41, California Avenue, zur Zeit in Wiesbaden, Frankfurter Straße 5, das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 20, Band 14, Blatt 540, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 1. April 1953, 11.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stck., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 298, Flurst. 35/5, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Klettenbergstraße 11, hält 6,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Antragsteller und Frau Henriette Auguste Hess, geb. Löwenherz, in Vineland, N. Y. (USA) je zur ideellen Hälfte eingetragen. 81 K 28/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 14. 2. 53 Amtsgericht

542

Zwangsvolleistungen. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Perk, Bad Homburg v. d. H., als Pfleger für die Miteigentümerin Charlotte Seibert in Frankfurt (Main), Goldgrubenstraße 36, die im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Niederursel, F. S. Band 17, Blatt 664, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. April 1953, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Gemarkung Niederursel F. S., lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 307/136 pp. bebauter Hofraum mit Hausgarten, Weißkirchener Weg 27, hält 9,72 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 106, Acker, Baumstück, hält 2,46 Ar. lfd. Nr. 5, Flur 31, Flurstück 58, Acker hinter der Autobahn, hält 39,62 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) die ledige Hausgehilfin Charlotte Seibert in Frankfurt (Main)-Niederursel zu $\frac{10}{32}$, b) Lotte Helma Seibert in Frankfurt (Main) zu $\frac{7}{32}$, c) Meta Frieda Seibert in Frankfurt (Main) zu $\frac{7}{32}$, d) Ehefrau des Postfacharbeiters Heiner Blümlein, Emma Wilhelmine Karoline, geb. Ohlenmacher, in Frankfurt (Main) zu $\frac{2}{32}$ eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt (Main) hat durch Bescheid vom 31. Juli 1952 — Kr/Mth — die höchstzulässigen Gebote für das Grundstück Flur 16 Flurstück 106 auf 250.— DM und für das Grundstück Flur 31 Flurstück 58 auf 2345.— DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustel-

lung dieser Terminbestimmung gemäß § 38 ff des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137 ff) Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 49/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 7. 2. 53 Amtsgericht

543

Zwangsvolleistungen. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers, des Kaufmanns Bernhard Nohstadt in Frankfurt (Main)-Heddernheim, Alt-Heddernheim 9, das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Heddernheim, Band 18, Blatt 715, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. April 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Heddernheim, Flur 7, Flurstück 318/32, Acker an der Augustus- und Habelstraße, hält 5,34 Ar, bebauter Hofraum Augustusstraße 35 bis 37 — Ecke Habelstraße, hält 4 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1. Ehefrau Metzgermeister Fritz Wenzel, Katharina, geb. Nohstadt, in Homburg v. d. H.; 2. Ehefrau Oberpostassistent Franz Müller, Anna, geb. Nohstadt, hier; 3. Ehefrau Fabrikant Hans Kraus, Elisabeth, geb. Nohstadt, zu Schwäbisch-Gmünd, 4. Ehefrau Bankbeamter Heinrich Gengnagel, Klara, geb. Nohstadt, hier; 5. Kaufmann Bernhard Nohstadt, hier; 6. Ehefrau Postassistent Jean Kinkel, Franziska, geb. Nohstadt, hier, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. 81 K 110/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 5. 2. 53 Amtsgericht

544

Zwangsvolleistungen. Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die im Grundbuch von Friedberg, Band 30, Blatt 1960, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke hinsichtlich der dem Gartenmeister Franz Skarke gehörigen ungeteilten Hälften am 11. Mai 1953, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Kaiserstr. 96, Zimmer 8 versteigert werden. Gemarkung Friedberg: Lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 59, Acker am Sodenweg, 6,13 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 60, Acker am Sodenweg, 12,88 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 81, Acker am Sodenweg, 7,85 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 62, Acker am Sodenweg, 1,63 Ar; EW, 3700 DM, ortsgerichtliche Schätzung 2136,75 DM. Die höchstzulässigen Gebote sind durch Verfügung des Landrats in Friedberg — Preisbehörde — vom 27. Januar 1953 B Nr. 2366/52 wie folgt festgesetzt worden: Flur 4, Nr. 59, 920 DM, Flur 4, Nr. 60, 1932 DM, Flur 4, Nr. 61, 1178 DM, Flur 4, Nr. 62, 245 DM. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Beim Gesamtangebot wird als Bieter nur zugelassen, wer im Versteigerungstermin eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamt in Friedberg vorlegt. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Gartenmeister Franz Skarke zu $\frac{1}{2}$ und seine Ehefrau Juliane, geb. Gruner, zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. K 10/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 9. 2. 53 Amtsgericht

545

Zwangsvolleistungen. Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die im Grundbuch von Friedberg, Band 3, Blatt 162 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Mai 1953, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Kaiserstraße 90, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur 2, Flurstück 126 7/10, Hofreite 5; Gewann, die Eulengärten, 1,29 Ar; Flur 2, Flurst. 126, 8/10, Grabgarten daselbst, 2,04 Ar, Einheitswert 2700.— DM, ortsgerichtliche Schätzung 8000.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Eduard Grigull eingetragen. K 20/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hess., 9. 2. 53 Amtsgericht

546

Zwangsvolleistungen. Freitag, den 10. April 1953, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Groß-Gerau, Zimmer 5, die im Grundbuch von Erfelden, Band II, Blatt 145 eingetragenen Grundstücke: Ord.-Nr. 3, Fl. I, Nr. 246, Hofreite im Ort, 242 qm, Grabgarten daselbst, 148 qm; Ord.-Nr. 4, Fl. I, Nr. 247 Grabgarten im Ort, 211 qm. Die Grundstücke waren zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. Mai 1952) auf Heinrich Klein, Schlosser in Erfelden im Grundbuch eingetragen. 2 K 19/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 2. 53 Amtsgericht

547

Zwangsvolleistungen. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Wachenbuchen — Höhe Tanne — Band 19, Blatt 855 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Ktbl. 12, Parz. 47/9a, Hof- und Gebäudefläche Hochstädter Landstraße 6, 13,51 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Johann Oskar Max Halbritter in Berlin, der Lehrer Adolf Karl Halbritter in Wachenbuchen, der Finanzinspektor Georg Gustav Paul Halbritter in Frankfurt a. M., die Ehefrau Else Emmerich, geb. Rust, in Frankfurt a. M., Dipl.-Ing. Gustav August Halbritter in Dessau, die Ehefrau des Büroangestellten Ludwig Serr, Ilse Katharina Elisabeth, geb. Halbritter, in Neckargerach, die Ehefrau des Obergärtners Gustav Halbritter, Marie, geb. Weinmann, in Darmstadt, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf hingewiesen, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 19/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 3. 2. 53 Amtsgericht

548

Zwangsvolleistungen. Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die im Grundbuch von Mademühlen, Band IV, Blatt 131, eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am 13. April 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden. Gemarkung Mademühlen: Lfd. Nr. 15, Flur 25, Flurstück 31, Grünland in den Schlaewiden, 36,73 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 25, Flurstück 32, Grünland daselbst, 7 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 26, Flurstück 35, Ackerland, Zuhauerfeld, 8,65 Ar. Der Versteige-

rungsvermerk ist am 28. November 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Arbeiters Ernst Pfeiffer, Alma, geb. Günther, in Mademühlen eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisstelle des Landratsamtes Dillenburg auf insgesamt 790 DM festgesetzt. 5 K 24/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 11. 2. 53 Amtsgerecht

549

Am 8. April 1953, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 98, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Obervellmar, Band 6, Blatt 126 eingetragene Grundstück Gemarkung Obervellmar Flur 1, Flurstück 281/32, Hof- und Gebäudefläche Heckershäuser Straße 3, Größe: 4,64 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistungsvermerks: Milchhändler Wilhelm Gleissner in Obervellmar. 18 K 26/51.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 2. 1953 Amtsgerecht

550

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung und zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die im Grundbuch von Kirchhain, Bez. Kassel, Band 61, Blatt 2037 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 4, Flst. 54/5, Hof- und Gebäudefläche, auf der Röthe, 6,02 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. 4, Flst. 80/4, Hofraum auf der Röthe, 0,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Architekt Robert Grasmehr und dessen Ehefrau Frieda, geb. Driesch, in Neustadt — je zur Hälfte — eingetragen. Der Landrat, Preisbehörde, in Marburg/Lahn, hat als höchstzulässiges Gebot durch Bescheid vom 1. Juli 1952 den Betrag von 26 700.— DM für die beiden Grundstücke festgesetzt. Gegen diesen Bescheid der Preisbehörde kann jeder an dem Versteigerungstermin Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. 5 K 10/51, 5 K 5/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, Bez. Kassel, 4. 2. 53 Amtsgerecht

551

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Lampertheim, Band 70, Blatt Nr. 3913 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 22. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer, Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Ktbl. I, Parz. 28, Hofreite, Mannheimer Straße 3 im Dorf, 8,51 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 10 500.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Barbara Eichenauer, geb. Röhrig, Witwe des Philipp Eichenauer des Dritten in Hüttenfeld. b) Babette Kumpa, geb. Eichenauer, Ehefrau des Lehrers Josef Adam Kumpa in Viernheim, c) Elise Eichenauer in Hüttenfeld, d) Katharina Jochum, geb. Eichenauer, Ehefrau des Handlungsgehilfen Peter Jochum in Hüttenfeld, Gesamtgut der beendigten Erbschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung zu b) und c) auch

Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft eingetragen, 8 K 18/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 23. 1. 53 Amtsgerecht

552

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Langen, Band 58, Blatt Nr. 4360 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. April 1953, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße 27, Zimmer 13 versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Ktbl. 1, Parzelle 358, Hofreite im Ort, 3,19 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Ktbl. 1, Parzelle 359, Grabgarten daselbst, 1,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Jakob Joseph Gümperlein in Langen eingetragen, 5 K 28/52.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 7. 2. 53 Amtsgerecht

553

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 52, Blatt 2579, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (17. Juli, 11. Oktober 1952) auf die Namen der Witwe Maria Theresia Hatzebruch zu 1/2, sowie zu 1/2 in Erbschaftsgemeinschaft derselben mit Manfred Hatzebruch, beide in Mühlheim am Main, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 641 31/100, Hofreite auf die Brücke, 4,01 Ar, 3/10 qm, und lfd. Nr. 2, Flur 12, Nr. 641 35/100, Grabgarten daselbst, 2,09 Ar, am Freitag, dem 17. April 1953, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Geschätzter Wert der Grundstücke: DM 28 918.—. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 45 u. 66/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 27. 1. 53 Amtsgerecht

554

Zwangsvolleistung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Peter Katzenmeier und Elise, geb. Roth, in Winterkasten/Odw. in allgemeiner Gütergemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen Mittwoch, den 29. April 1953, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 1, im Wege der Zwangsvolleistung versteigert werden. Der Landrat des Landkreises Bergstraße — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot auf 13 750 DM festgesetzt. Hiergegen ist binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Verfügung Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Grundstücke: Grundbuch für Winterkasten, Band I, Blatt 27: Flur VII, Nr. 177/10, Hofreite, im Ort, 334 qm; Grabgarten, im Ort, 148 qm; Grasgarten, im Ort, 505 qm; Flur VII, Nr. 825/10, Wiese, in den Holzweiden, 919 qm; Flur VIII, Nr. 24/10, Wiese, in den Almen, 1769 qm; Flur VII, Nr. 19, Wiese, die Langwiese, 558 qm. K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim/Odw., 14. 2. 53 Amtsgerecht

555

Zwangsvolleistung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Peter Katzenmeier und Elise, geb. Roth, in Winterkasten/Odw. in allgemeiner Gütergemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen Mittwoch, den 29. April 1953, 10,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 1, im Wege der Zwangsvolleistung versteigert werden. Der Landrat des Landkreises Bergstraße — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot auf 3100 D-Mark festgesetzt. Hiergegen ist binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Verfügung Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Grundstücke: Grundbuch für Laudenu, Band I, Blatt 77: 1. Flur V, Nr. 745/10, Acker auf der Höhe, 3050 qm; 2. Flur V, Nr. 39, Wiese an der Winterkaster Grenze, 2638 qm; 3. Flur VI, Nr. 377/10, Wiese im Bauloch, 3739 qm; 4. Flur VII, Nr. 47, Buchenhochwald am wilden Weibesstein, 3413 qm; 5. Flur I, Nr. 45/10, Acker auf dem Vogelherd, 2817 qm. K 4/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim/Odw., 14. 2. 53 Amtsgerecht

556

Zwangsvolleistung. Zum Zwecke der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 41, Blatt 1301 eingetragene Grundstück B 51/24, Acker in der Kohlgrube, 17,76 Ar, bezüglich der ideellen Hälfte des Obstgärtners Johannes Berlett, am 14. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Schlüchtern, Zimmer 3, versteigert werden. Höchstzulässiges Gebot durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — Schlüchtern: DM 270.—. Gegen diesen Bescheid kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Der Zwangsvolleistungsvermerk ist am 14. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Obstgärtner Johannes Berlett und dessen Ehefrau Katharina, geb. Wenig in Schlüchtern je zur Hälfte eingetragen. K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 29. 1. 53 Amtsgerecht

557

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Michelbach, Band 5, Blatt 149 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Mai 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Weilburger Straße 2, Zimmer 16 (1. Stock) versteigert werden. Gemarkung Michelbach, Lieg.-B. Nr. 106; lfd. Nr. 1, 2 gelöscht; lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 91, Ackerland im obersten Linker, 10,30 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 264, Ackerland ober der Neuen Wiese, 6,14 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 263, Ackerland ober der Neuen Wiese, 6,27 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 4, Gartenland in den Linkergärten, 3,24 Ar; lfd. Nr. 7 gelöscht; lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 164, Ackerland in den Langenmorgen, 6,01 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 137, Ackerland ober dem Brandoberndorfer Weg, 8,58 Ar; lfd. Nr. 10 gelöscht; lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 198/43, Ackerland im untersten Linker 6,26 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 45, Ackerland im untersten Linker, 15,89 Ar; lfd. Nr. 13 Flur 5, Flurstück 69 Ackerland im obersten Linker, 10,37 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 165, Ackerland ober dem Brandoberndorfer Weg, 12,54 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 5, Flurstück 199/44, Ackerland im untersten Linker, 3,12 Ar; lfd. Nr. 16,

Flur 5, Flurstück 127, Ackerland (Obstb.) in den Linkerstücker, 2,64 Ar; lfd. Nr. 17 bis 19 gelöst; lfd. Nr. 20, Flur 7, Flurstück 131 15, Geb.-B. Nr. 22, Hof- und Gebäudelfläche Ortsstraße 24, 5,14 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 3, Flurstück 92, Ackerland unter dem Brandoberndorfer Weg, 12,20 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 133, Ackerland vor dem Engelseifen, 11,72 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 81, Ackerland im obersten Linker, 10,39 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 108, Ackerland im obersten Linker, 6,23 Ar; lfd. Nr. 25, Flur 3, Flurstück 117, Ackerland ober dem Brandoberndorfer Weg, 3,56 Ar; lfd. Nr. 26, Flur 3, Flurstück 135, Ackerland daselbst, 4,66 Ar; lfd. Nr. 27, Flur 4, Flurstück 102, Ackerland ober dem Engelseifen, 5,93 Ar; lfd. Nr. 28, Flur 5, Flurstück 82, Ackerland im obersten Linker, 10,26 Ar; lfd. Nr. 29, Flur 8, Flurstück 122, Ackerland ober der Feldwiese, 13,39 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 16, Ackerland unter dem Brandoberndorfer Weg, 7,59 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 4, Flurstück 525/323, Ackerland die Kreuzgewann, 9,36 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 8, Flurstück 38, Ackerland unter dem Viehtritt, 3,20 Ar; lfd. Nr. 33, Flur 5, Flurstück 68, Ackerland im obersten Linker, 10,32 Ar; lfd. Nr. 34, Flur 2, Flurstück 68, Ackerland ober der Klapperwies, 9,29 Ar; lfd. Nr. 35, Flur 2, Flurstück 212, Ackerland ober dem Brandoberndorfer Weg, 3,22 Ar; lfd. Nr. 36, Flur 2, Flurstück 211, Ackerland daselbst, 2,58 Ar; lfd. Nr. 37, Flur 10, Flurstück 15, Wiese in den Eltenroth, 2. Gew., 3,93 Ar; lfd. Nr. 38, Flur 10, Flurstück 62, Grünland in der Roos, 1. Gew., 6,70 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 11, Flurstück 33, Grünland im Gründchen, 3. Gew., 6,80 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 12, Flurstück 118/18, Wiese in der Kellerwiese, 4. Gew., 9,29 Ar; lfd. Nr. 41, Flur 13, Flurstück 7, Wiese im Ringelstein, 2. Gew., 8,27 Ar; lfd. Nr. 42, Flur 13, Flurstück 8, Wiese daselbst, 6,46 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 7, Flurstück 10/2, Garten in den Linkergärten, 3,57 Ar; lfd. Nr. 44, Flur 7, Flurstück 10/1, Garten in den Linkergärten, 0,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 1951 für die eine ideelle Hälfte und am 19. März 1952 für die andere ideelle Hälfte eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: A. Dachdecker Heinrich Schweighöfer von Michelbach zu 1/2, B. aa) Heinrich Schweighöfer, Michelbach, bb) Albert Schweighöfer, Oberursel, cc) Wilhelm Schweighöfer, Werl, dd) Berta Fritz, geb. Schweighöfer, Emmershausen, ee) Otto Schweighöfer, Usingen, ff) Karl Schweighöfer, Oberhildesheim, gg) Emma Kauffuß, geb. Schweighöfer, Bad Homburg v. d. H. zu 1/2 in ungeteilter Erbgemeinschaft, beschränkt durch das dem Eigentümer zu A) zustehende Leibzuchtsrecht. Als höchstzulässige Gebote wurden von dem Landrat in Usingen — Preisbehörde — Aktenzeichen X — festgesetzt: zu Nr. 3 DM 257,50; zu Nr. 4 DM 245,60; zu Nr. 5 DM 250,80; zu Nr. 6 DM 162,—; zu Nr. 8 DM 240,40; zu Nr. 9 DM 257,40; zu Nr. 11 DM 196,58; zu Nr. 12 DM 524,57; zu Nr. 13 DM 259,25; zu Nr. 14 DM 376,20; zu Nr. 15 DM 109,20; zu Nr. 16 DM 105,60; zu Nr. 20 DM 8000,—; zu Nr. 21 DM 402,60; zu Nr. 22 DM 293,—; zu Nr. 23 DM 290,92; zu Nr. 24 DM 176,96; zu Nr. 25 DM 106,80; zu Nr. 26 DM 139,80; zu Nr. 27 DM 177,90; zu Nr. 28 DM 287,28; zu Nr. 29 DM 468,65; zu Nr. 30 DM 265,65; zu Nr. 31 DM 280,80; zu Nr. 32 DM 96,—; zu Nr. 33 DM 288,96; zu Nr. 34 DM 325,15; zu Nr. 35 DM 96,60; zu Nr. 36 DM 77,40; zu Nr. 37 DM 137,55;

zu Nr. 38 DM 268,—; zu Nr. 39 DM 272,—; zu Nr. 40 DM 418,05; zu Nr. 41 DM 330,80; zu Nr. 42 DM 258,40; zu Nr. 43 DM 178,50; zu Nr. 44 DM 6,40. Als Bieter wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Bauerngerichts in Usingen vorlegt. 2 K 10/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 11. 2. 53 — Amtsgericht

558

Durch Urteil vom 4. Februar 1953 ist der Eigentümer des Grundstücks Rhoden, Blatt 1057, mit seinem Rechte ausgeschlossen worden. 2 F 5/52

Arolsen, 4. 2. 53 — Amtsgericht

559

Durch Ausschlußurteil vom 5. Februar 1953 ist der Eigentümer des Grundstücks Zwesten Bd. 29, Bl. 714, Gemarkung Zwesten, Ktbl. 28, Parzelle Nr. 33 — Acker, die Hessenröder — 31,33 Ar groß, mit seinen Rechten aus dem vorgenannten Grundstück ausgeschlossen worden. F 6/52.

Borken, Bez. Kassel, 12. 2. 1953 — Amtsgericht

560

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes. In der Aufgebotsache 1. des Rechtsanwalts Dr. Horst Selb in Mannheim, 2. des Kaufmanns A. Fester in Frankfurt am Main als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß Robert May — vertreten durch Rechtsanwalt Tiffert in Frankfurt am Main — hat das Amtsgericht Frankfurt am Main zu Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 18, Blatt 705, Abt. III, Nr. 4, zugunsten von Robert May eingetragene Hypothek über GM 3000.— wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller. 316 F 57/52

Frankfurt a. M., 7. 2. 53 — Amtsgericht

561

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes. In der Aufgebotsache 1. des Kaufmanns Joseph Bloch, 2. des Kaufmanns Adolf Bloch, beide in Pretoria, South Africa, 3. der Frau Frida Brown, geb. Bloch, 41 Manor Vale, Boston Manor RD., Brentford/Mdds., England — vertreten durch Rechtsanwalt Walter Auth in Frankfurt am Main — hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 28, Band 10, Blatt 378, Abt. III, Nr. 16, über GM 13 000.— und Abt. III, Nr. 17, über GM 14 500.— zugunsten des Deutschen Reiches — Beauftragten für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — eingetragenen Grundschulden werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 316 F 236/51

Frankfurt a. M., 7. 2. 53 — Amtsgericht

562

Beschluß. Das Ausschlußurteil in der Aufgebotsache der unbekanntesten Erben der am 24. 4. 1936 in Kassel verstorbenen Irene Lanzinger, geb. Salmannberger in Kassel, Bonifatiusstraße 2 — vertreten durch den gerichtlich bestellten Nachlaß-

pfleger Heinz Löber, Kassel, Ysenburgstraße 19 — vom 30. 10. 1952 wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt: Es wird für Recht erkannt: Der Eigentümer des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 200, Blatt 4822, Gemarkung Kassel, Flurkarte A 282/1, Hofraum Kastensalgasse 13, und Flurkarte A 282/2, Bauplatz Bremer Straße, als deren Eigentümer im Grundbuch die Eheleute Erdarbeiter Cyriakus Reuter und Martha, geb. Götte, eingetragen sind, wird mit seinem Rechte ausgeschlossen. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt der Antragsteller. 10 F 44/52

Kassel, 27. 1. 53 — Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

563

Sparkassenbuch der Kreissparkasse des Oberlahnkreises Weilburg Nr. 20474, ausgestellt für den Kaufmann Alfred Hüser, wurde durch Urteil des Amtsgerichts Weilburg vom 31. Oktober 1952 für kraftlos erklärt. 1 F 1/52

Weilburg, 9. 2. 53 — Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

561

In dem Konkursverfahren der Firma Fritz Vogt, früher Frankfurt a. M.-Zellheim, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 59,05 DM. Hieraus ist die in Klasse II bevorrechtigte Forderung zu befriedigen. Alle anderen Forderungen fallen völlig aus.

Frankfurt a. M., 29. 1. 53

Der Konkursverwalter:

K. Böhler, Rechtsbeistand

565

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gerhard Biron, Hohlheim (Taunus), Niederhofheimer Straße 2, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind DM Es werden berücksichtigt DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt/Main zur Einsicht aus.

Frankfurt/M.-Höchst,

Der Konkursverwalter
Dr. H. Orth, Rechtsanwalt

566

Die Wegener-Jubiläumstiftung in Lauterbach-Blitzenrod ist aufgelöst. Wir fordern etwaige Gläubiger der Stiftung auf, sich innerhalb eines Jahres zu melden.

Wegener-Jubiläumstiftung in Liquidation
gez.: Kurt Wegener.

NICHTAMTLICHER TEIL

Hans Buchna & Sohn

Büroorganisation

WIESBADEN Mühlgasse 11-13
Telefon-Sammelnummer 24553

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Nichtamtlicher Teil DM —,80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Bail. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500